



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STEUERTIPP ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN



VORWORT



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Besitz und Vermögen gut und sicher in die Hände der nachfolgenden Generationen zu übertragen, ist den meisten von uns ein großes Anliegen. Daher ist es empfehlenswert, sich frühzeitig mit den rechtlichen Grundlagen rund um das Thema „Erben und Schenken“ vertraut zu machen. Hierzu gehört auch das Steuerrecht.

Der Gesetzgeber hat das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in den letzten Jahren entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Das sogenannte Verschonungsinstrumentarium für den Erwerb von begünstigungswürdigem Unternehmensvermögen, insbesondere in Fällen ab einer bestimmten Größenordnung (Großerwerbe), wurde verfassungskonform ausgestaltet.

Zudem ist durch die hohen persönlichen Freibeträge sichergestellt, dass bei der Übertragung durchschnittlicher Vermögen zwischen Ehegatten/Lebenspartnern sowie an Kinder in den meisten Fällen keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfällt. Dies dient nicht zuletzt dem Schutz der Kernfamilie.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie ausführlich über das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzesentwicklung informieren. In einem Anhang „Erbrecht“ werden zudem die wichtigsten zivilrechtlichen Begriffe im Zusammenhang mit Erwerben von Todes wegen erläutert.

INHALT

Sollten Sie noch Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater zu wenden. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zentralen Erbschaftsteuer-Finanzamts Kusel-Landstuhl (s. Seite 62), das aufgrund eines Staatsvertrages zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland über eine entsprechende Verwaltungskooperation auch für die Erbfälle und Schenkungen im Saarland zuständig ist, sind gerne zu weiteren Auskünften bereit.

Mit freundlichen Grüßen.



Doris Ahnen
Ministerin der Finanzen

1. ALLGEMEINER ÜBERBLICK	6
Das Erbschaft- und Schenkungsteuersystem	6
Steuerpflichtige Vorgänge [§ 1 ErbStG]	6
Persönliche Steuerpflicht [§ 2 ErbStG]	7
Erwerb von Todes wegen [§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 ErbStG]	7
Schenkung unter Lebenden [§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 ErbStG]	8
Entstehung der Steuer [§§ 9, 11 ErbStG]	8
Steuerpflichtiger Erwerb [§ 10 ErbStG]	8
2. BEWERTUNG DES VERMÖGENS	9
Übersicht über die Wertansätze	9
Unbebaute Grundstücke [§§ 178, 179 Bewertungsgesetz/BewG]	10
Bebaute Grundstücke [§§ 180 ff. BewG]	10
1. Grundstücksarten	10
2. Bewertungsverfahren	11
3. Bewertung in Sonderfällen	18
4. Verkehrswertnachweis [§ 198 BewG]	19
Betriebe der Land- und Forstwirtschaft [§§ 158 ff. BewG]	20
1. Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen	20
2. Bewertung des Wohnteils bzw. der Betriebswohnungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	24
3. Bewertung von Stückländereien	25
4. Sonderfall »Bauland«	25

Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften [§§ 11 Abs. 1, 109, 199 ff. BewG]	25	4. EINZELFRAGEN	52
Bewertung	25	Besonderheiten bei Ehegatten	52
1. Wertableitung	25	1. Zugewinnausgleich [§ 5 ErbStG]	52
2. Gesamtbewertungsverfahren im Regelfall	26	2. Gemeinsame Konten	54
3. Mindestbewertung	28	Auszahlung einer Lebensversicherung	54
3. ERMITTLUNG DER STEUER	29	Zusammenrechnung der Erwerbe innerhalb von 10 Jahren [§ 14 ErbStG]	55
Sachliche Steuerbefreiungen [§ 13 ErbStG]	29	Renten, Nutzungen oder Leistungen [§ 23 ErbStG]	56
Steuerbefreiungen beim Familienheimerwerb	30	Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens [§ 27 ErbStG]	57
1. Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten bzw. Lebenspartner	30	Mittelbare Schenkungen	58
2. Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten bzw. Lebenspartner	31	Kettenschenkung	58
3. Vererbung eines Familienheims an Kinder und Enkel	32	Gemischte Schenkungen sowie Schenkungen unter einer Leistungsaufgabe	59
Entlastung von Unternehmensvermögen	33	5. VERFAHREN	61
1. Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen	33	Anzeigepflicht des Erwerbers und des Schenkers	61
2. Großserwerbe	41	Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung	61
3. Schuldenbegrenzung bei Betriebsvermögen	42	6. ZUSTÄNDIGKEIT	62
4. Tarifbegrenzung durch Entlastungsbetrag	43	7. BERECHNUNGSBEISPIEL	63
5. Exkurs: Vorweg-Abschlag für Familienunternehmen	43	8. ANHANG ERBRECHT	66
Verschonungsregelung für fremd vermietete Wohnimmobilien [§ 13d ErbStG]	44	Gesamtrechtsnachfolge [§ 1922 BGB]	67
Abzug von Nachlassverbindlichkeiten und Schulden [§ 10 ErbStG]	44	Gesetzliche Erbfolge [§§ 1924 ff. BGB]	67
Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	45	Erbfolge bei Ehegatten [§§ 1931 ff. BGB]	67
Steuerklassen [§ 15 ErbStG]	45	Pflichtteil [§§ 2303 ff. BGB]	69
Persönliche Freibeträge [§ 16 ErbStG]	46	Testament [§§ 1937, 2064 BGB]	69
Besondere Versorgungsfreibeträge [§ 17 ErbStG]	47	Erbschein [§§ 2353 ff. BGB sowie §§ 352 ff. FamFG]	70
Steuersätze [§ 19 ErbStG]	49		
Härteausgleich [§ 19 Abs. 3 ErbStG]	50		
Stundung [§ 28 ErbStG]	51		

1. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Das Erbschaft- und Schenkungsteuersystem

Der Vermögensanfall, der infolge des Todes eintritt, unterliegt der Erbschaftsteuer, die Vermögensübertragung, die auf einer Schenkung unter Lebenden beruht, der Schenkungsteuer.

Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Sie soll verhindern, dass die Erbschaftsteuer durch eine Schenkung zu Lebzeiten umgangen wird. Für die Besteuerung von Erbschaft und Schenkung gelten daher weitgehend die gleichen Regeln.

Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine sog. Erbanfallsteuer. Nicht der Nachlass oder das Geschenk als solches wird besteuert, sondern das, was der Erbe oder Beschenkte erhält. Bei einer Erbschaft ist jeder einzelne Erwerber Steuerschuldner für seinen Vermögensanfall. Bei einer Schenkung ist der Beschenkte (und daneben der Schenker) Steuerschuldner.

Durch den ohne eigene Leistung erfahrenen Vermögenszuwachs (sog. Bereicherung) nimmt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers gegenüber denjenigen zu, die Vermögen erst selbst durch Ersparnis aus ihrem Einkommen bilden müssen. Die erhöhte Leistungsfähigkeit rechtfertigt es, dass der Staat eine Beteiligung am Erwerb beansprucht, zumal solcherart Vermögen – anders als beispielsweise Arbeitseinkommen – ohne eigenes Zutun erworben wird. Das System der Erbanfallsteuer ermöglicht es, eine zielgenaue, auf den Erwerber individuell abgestellte Belastung zu erreichen.

Steuerpflichtige Vorgänge [§ 1 ErbStG]

Der Erbschaftsteuer bzw. der Schenkungsteuer unterliegen:

- der Erwerb von Todes wegen,
- die Schenkung unter Lebenden,
- die Zweckzuwendungen,

- in Zeitabständen von je 30 Jahren das Vermögen einer Stiftung, sofern diese wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist (sog. Familienstiftung) und das Vermögen eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist (sog. Familienverein).

Persönliche Steuerpflicht [§ 2 ErbStG]

Man unterscheidet zwischen unbeschränkter Steuerpflicht und beschränkter Steuerpflicht.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche Vermögen des Erblassers. Sie tritt ein, wenn der Erblasser oder der Erwerber (bei der Schenkungsteuer der Zuwendende oder der Empfänger der Zuwendung) zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer war. Als Inländer gelten insbesondere:

- natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; [auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an]
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre vor dem Erbfall dauernd im Ausland aufgehalten haben
- sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Waren weder der Erblasser noch der Erwerber Inländer, tritt beschränkte Steuerpflicht ein. Sie erstreckt sich nur auf das sog. Inlandsvermögen. Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen sowie Anteile (mind. 10 %) an inländischen Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus sind eventuell bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen) zu berücksichtigen. Sie gehen der innerstaatlichen Regelung vor.

Erwerb von Todes wegen [§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 ErbStG]

Der Erbschaftsteuer unterliegen u. a.:

- der Erwerb durch Erbanfall aufgrund gesetzlicher, testamentarischer oder erbvertraglicher Erbfolge;

2. BEWERTUNG DES VERMÖGENS

- der Erwerb durch Vermächtnis
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- der Erwerb eines Vermögensvorteil aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages (z. B. Lebensversicherung)
- der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs oder was als Abfindung für einen Verzicht hierauf gewährt wird.

Schenkungen unter Lebenden [§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 ErbStG]

Als Schenkung gilt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Empfänger durch die Zuwendung auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Der Schenkungsteuer unterliegen u. a.:

- die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt;
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird;
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nachbarschaft vor ihrem Eintritt herausgibt.

Entstehung der Steuer [§§ 9, 11 ErbStG]

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Stichtagssteuer. Für die Steuerermittlung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend.

Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers.

Die Schenkungsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung vollzogen, d. h. ausgeführt ist. Das ist dann der Fall, wenn der Beschenkte das erhalten hat, was ihm nach dem Willen des Schenkers verschafft werden sollte und er frei darüber verfügen kann.

Steuerpflichtiger Erwerb [§ 10 ErbStG]

Im System der Erbschaftsteuer ist das, was der einzelne Erwerber erhält, Grundlage der Besteuerung. Diese Bereicherung wird ermittelt, indem man den Wert des gesamten Vermögensanfalls, soweit er der Besteuerung unterliegt, um die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten kürzt. Der ermittelte Wert wird auf volle 100 € nach unten abgerundet und bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer.

Die Bewertung des Vermögens und der abzugsfähigen Schulden und Lasten erfolgt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Grundsätzlich gilt der gemeine Wert. Das ist der erzielbare Verkaufspreis.

Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden. Die sog. Einheitswerte haben nur noch für die Grundsteuer Gültigkeit.

Übersicht über die Wertansätze

Geerbtes oder geschenktes Vermögen ist mit folgenden Wertansätzen zu erfassen:

Normal verzinsliche Kapitalforderungen, Sparguthaben etc.	Nennwert
Aktien, Anleihen – soweit an der Börse gehandelt	Kurswert
unverzinsliche Kapitalforderungen mit einer längeren Laufzeit	Gegenwartswert (zur Berechnung gibt es spezielle Tabellen)
noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen	Rückkaufswert
Renten, Wohn- und Nießbrauchsrechte	Kapitalwert (Berechnung nach speziellen Tabellen)
Grundstücke	Grundbesitzwert
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	gemeiner Wert (ggf. Mindestwert); u. U. Liquidationswert

gewerbliche Einzelunternehmen	gemeiner Wert (meist Ertragswert)
Beteiligungen an Personengesellschaften	gemeiner Wert (meist Ertragswert)
nichtbörsennotierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	gemeiner Wert (meist Ertragswert)
Hausrat, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge, andere bewegliche körperliche Gegenstände	gemeiner Wert

Unbebaute Grundstücke [§§ 178, 179 Bewertungsgesetz/BewG]

Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich regelmäßig nach ihrer Fläche und den Bodenrichtwerten (BRW). Bei den BRW handelt es sich um durchschnittliche Lagewerte, die sich für ein Gebiet mit im Wesentlichen gleichen Lage-/ Nutzungsverhältnissen ergeben. Bei der Wertermittlung ist stets der BRW anzusetzen, der von den Gutachterausschüssen zuletzt zu ermitteln war. Wenn die Gutachterausschüsse keinen BRW ermitteln können, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten.

Beispiel:

Der Bodenrichtwert eines 600 qm großen Bauplatzes beträgt 280 €/qm.
Der Grundbesitzwert errechnet sich wie folgt:
600 qm x 280 €/qm = 168.000 €.

Bebaute Grundstücke [§§ 180 ff. BewG]

1. Grundstücksarten

Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, sind als bebaute Grundstücke zu qualifizieren. Es sind folgende Grundstücksarten zu unterscheiden:

- Ein- und Zweifamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die bis zu 2 Wohnungen enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Die Einstufung als Ein- oder Zweifamilienhaus kommt auch dann zum Zuge, wenn ein Grundstück zu weniger als 50 % (berechnet nach Wohn- oder Nutzfläche) zu anderen als Wohnzwecken mitbenutzt und dadurch die Eigenart als Ein- oder Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- Mietwohngrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 % (berechnet nach Wohn- oder Nutzfläche) Wohnzwecken dienen und mind. 3 Wohnungen enthalten.
- Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
- Teileigentum ist das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentum am gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
- Geschäftsgrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80% (berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche) anderen als Wohnzwecken dienen.
- Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils anderen Zwecken dienen und nicht Ein-/ Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungs-/Teileigentum oder Geschäftsgrundstücke sind.
- Sonstige bebaute Grundstücke fallen unter keine vorgenannte Grundstücks-kategorie. Es handelt sich hier um einen Auffangtatbestand.

2. Bewertungsverfahren

Bei der Bewertung bebauter Grundstücke sind für die gesetzlich vorgegebenen Grundstücksarten die folgenden steuerlichen Bewertungsverfahren vorgeschrieben:

Grundstücksarten	Bewertungsverfahren	Rechtsgrundlagen
Wohnungseigentum, Teileigentum, Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren	§§ 182 Abs. 2, 183 BewG
Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt	Ertragswertverfahren	§§ 182 Abs. 3, 184 bis 188 BewG
Wohnungs-/Teileigentum, Ein-/Zweifamilienhäuser (ohne Vergleichswert); Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, (ohne übliche Miete); Sonstige bebaute Grundstücke	Sachwertverfahren	§§ 182 Abs. 4, 189 bis 191 BewG

a) Vergleichswertverfahren

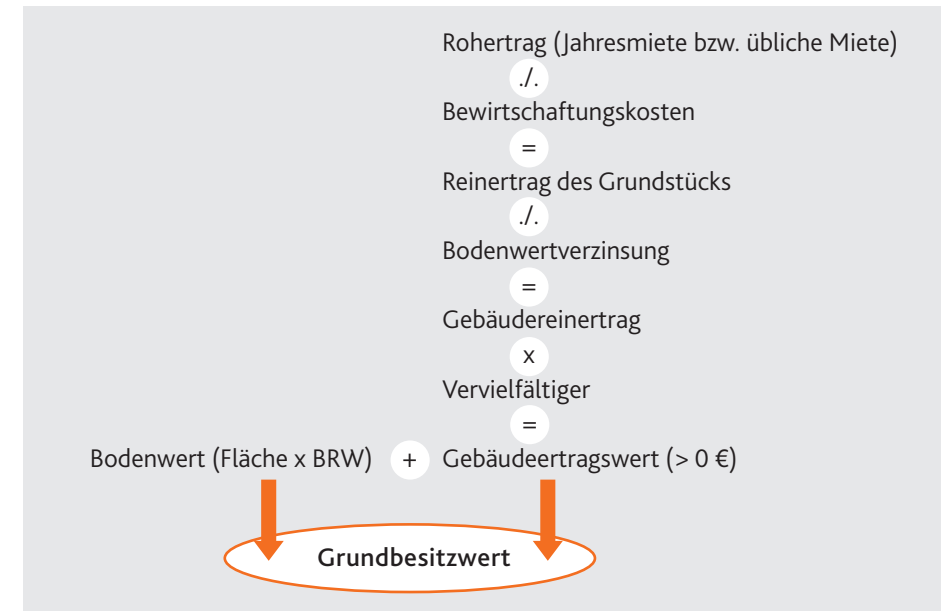
Im Vergleichswertverfahren sind grundsätzlich Wohnungs-/Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zu bewerten. Hierfür stehen zwei Verfahrenswege zur Verfügung: die Heranziehung von Vergleichskaufpreisen oder die Anwendung von Vergleichsfaktoren. Zur Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise von Grundstücken maßgeblich, die hinsichtlich der wertbeeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke).

Vorrangig sind die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise/-faktoren. Nachrangig kann auf die in der Finanzverwaltung vorliegenden Unterlagen zu vergleichbaren Kauffällen zurückgegriffen werden. So dient das Erfordernis hinreichender – nicht absoluter – Übereinstimmung der Vergleichsgrundstücke mit dem Bewertungsobjekt nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern auch dazu, den Kreis der Vergleichsgrundstücke nicht unnötig einzuengen. Besonderheiten, insbesondere die den Wert des Grundstücks beeinflussenden Belastungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, sind im typisierten Bewertungsverfahren nicht berücksichtigungsfähig; unter Umständen kann allerdings ein Verkehrswertnachweis (siehe Seite 19) erbracht werden.

Anstelle von Preisen für Vergleichsgrundstücke können Vergleichsfaktoren (z. B. Gebäude- oder Ertragsfaktoren) herangezogen werden, die von den Gutachterausschüssen für geeignete Bezugseinheiten (insbesondere Raum-/Flächeneinheiten des Gebäudes) ermittelt und mitgeteilt werden.

b) Ertragswertverfahren

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke sind im Ertragswertverfahren zu bewerten, sofern eine übliche Miete ermittelt werden kann. Der Wert der baulichen Anlagen ist bei diesem Verfahren getrennt vom Bodenwert auf der Grundlage des Ertrags zu ermitteln. Der Bodenwert ist wie bei unbebauten Grundstücken (Fläche x Bodenrichtwert) zu ermitteln. Das Ertragswertverfahren lässt sich wie folgt im Schema darstellen:



Bodenwert und Gebäudeertragswert ergeben den Ertragswert des Grundstücks (Grundbesitzwert). Aufgrund einer Mindestwertregelung ist mindestens der Bodenwert anzusetzen.

Mit dieser Regelung werden komplizierte Wertberechnungen in Fällen erspart, in denen nach Abzug der Bodenwertverzinsung kein Gebäudereinertrag mehr verbleibt. Da sonstige bauliche Anlagen (insbesondere Außenanlagen) mit dem Ertragswert erfasst sind, werden diese nicht gesondert berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Gebäudeertragswerts ist von dem Reinertrag des Grundstücks auszugehen. Der Reinertrag des Grundstücks ergibt sich aus dem Roherttrag des Grundstücks abzüglich der Bewirtschaftungskosten. Roherttrag ist das Entgelt, das für die Benutzung des bebauten Grundstücks nach den im Bewertungsstichtag geltenden vertraglichen Vereinbarungen für den Zeitraum von zwölf Monaten zu zahlen ist (vereinbarte Jahresmiete). Umlagen, die zur Deckung der Betriebskosten gezahlt werden, sind nicht anzusetzen.

Für Grundstücke oder Grundstücksteile,

- die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, oder
- die der Eigentümer dem Mieter zu einer mehr als 20% von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat,

ist die übliche Miete anzusetzen (und ggf. in Anlehnung an die Miete zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird). Betriebskosten sind nicht einzubeziehen.

Der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag verbleibende Betrag ist der Reinertrag des Grundstücks. Der Reinertrag des Grundstücks ist um den Betrag zu vermindern, der sich durch eine angemessene Bodenwertverzinsung ergibt; der verbleibende Betrag ist der Gebäudereinertrag. Der Verzinsung des Bodenwerts ist der Liegenschaftszins zu Grunde zu legen. Der Liegenschaftszinssatz ist der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Grundstücken im Durchschnitt marktüblich verzinst wird. Anzuwenden sind dabei vorrangig die von den Gutachterausschüssen ermittelten örtlichen Liegenschaftszinssätze. Soweit von den Gutachterausschüssen für das zu bewertende Grundstück keine geeigneten Liegenschaftszinssätze zur Verfügung gestellt werden, gelten die folgenden Zinssätze:

- 5 % für Mietwohngrundstücke,
- 5,5 % für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von bis zu 50 %, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche,
- 6 % für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von mehr als 50 %, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche,
- 6,5 % für Geschäftsgrundstücke.

Die Summe von Gebäudeertragswert und Bodenwert ergibt den Grundbesitzwert.

Beispiel:

Für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung ist ein Mietwohngrundstück (Gebäude-
restnutzungsdauer im Bewertungszeitpunkt: 29 Jahre) zu bewerten. Die Grund-
stücksfläche beträgt 391 qm, der Bodenrichtwert (BRW) ist 1.150 €/qm.

Die jährlichen Mieteinnahmen (Rohertrag) sind mit 55.400 € zu beziffern. Der
Grundbesitzwert errechnet sich wie folgt:

Bodenwert		
Bodenrichtwert 1.150 € x Grundstücksfläche 391 qm		= 449.650 €
<hr/>		
Gebäudeertragswert		
Rohertrag		55.400,00 €
./. Bewirtschaftungskosten (27 %)		14.958,00 €
= Reinertrag des Grundstücks		40.442,00 €
<hr/>		
./. Bodenwertverzinsung		22.482,50 €
<hr/>		
(Bodenwert x Liegenschaftszinssatz 5 %)		
= Gebäudereinertrag		17.959,50 €
<hr/>		
X Vervielfältiger (Liegenschaftszinssatz von 5 % und 29 Jahre Gebäuderestnutzungsdauer)	15,14	= 271.907 €
<hr/>		
Grundbesitzwert		= 721.557 €

c) Sachwertverfahren

Im Sachwertverfahren zu bewerten sind Wohnungs- und Teileigentum, Ein- und Zwei-
familienhäuser, wenn ein Vergleichswert nicht vorliegt, Geschäftsgrundstücke und
gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt
keine übliche Miete ermitteln lässt, sowie sonstige bebaute Grundstücke. Der Wert
der Gebäude ist getrennt vom Bodenwert zu ermitteln. Entsprechend der Verfahrens-
weise bei unbebauten Grundstücken, ist der Bodenwert auch im Sachwertverfahren
unter Rückgriff auf Bodenrichtwerte zu ermitteln.

Außenanlagen und sonstige bauliche Anlagen sind regelmäßig abgegolten. Nur in Einzelfällen (mit besonders werthaltigen Außenanlagen und sonstigen Anlagen), werden gesonderte Wertansätze erforderlich. Der typisierenden Wertermittlung Rechnung tragend, sind auch im beim Sachwertverfahren sonstige, wertbeeinflussende Umstände (insbesondere Belastungen privat-/öffentlichrechtlicher Art) nicht zu berücksichtigen.

Der Bodenwert und der Gebäudesachwert ergeben den vorläufigen Sachwert des Grundstücks. Da der vorläufige Sachwert des Grundstücks erheblich vom gemeinen Wert abweichen kann, erfolgt eine Anpassung an den gemeinen Wert mittels Wertzahl.

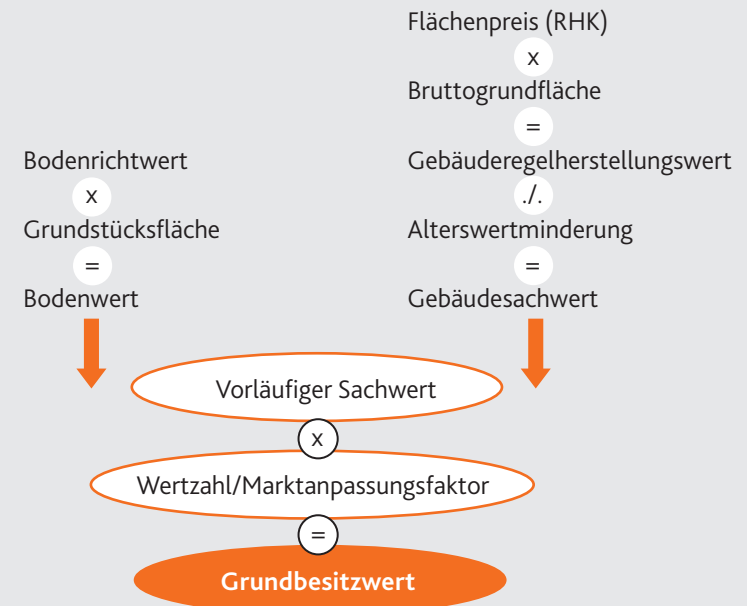
Bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von Regelherstellungskosten (RHK) des Gebäudes auszugehen. Unter RHK sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächeneinheit zu verstehen. Durch Multiplikation der jeweiligen RHK mit den Flächeneinheiten des Gebäudes ergibt sich der Gebäuderegelerstellungswert. Die Regelherstellungskosten sind in Anlage 24 zum BewG enthalten.

Vom Gebäuderegelerstellungswert ist eine Alterswertminderung abzuziehen. Die Alterswertminderung bestimmt sich regelmäßig nach dem Alter des Gebäudes zum Bewertungsstichtag und der typisierten Gesamtnutzungsdauer nach Anlage 22 zum BewG. Dabei ist von einer gleichmäßigen jährlichen, d. h. linearen Wertminderung auszugehen. Aufgrund der sog. Restwertregelung ist der nach Abzug der Alterswertminderung verbleibende Gebäudewert mindestens 30 % des Gebäuderegelerstellungswerts. Auch im typisierten Sachwertverfahren kann es erforderlich sein, dass ein fiktives Baujahr zu berücksichtigen ist: Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die gewöhnliche Nutzungsdauer verlängert/verkürzt haben, ist von einer entsprechenden Verlängerung/Verkürzung der Restnutzungsdauer auszugehen.

Für das Sachwertverfahren stehen geeignete Marktanpassungsfaktoren der Gutachterausschüsse zur Verfügung; diese Faktoren sind vorrangig als Wertzahlen anzuwenden.

Überblick über das Verfahren

(Regelfall ohne Außenanlagen und sonstige Anlagen):



Beispiel:

Für Zwecke der Schenkungsteuer ist ein Geschäftsgrundstück zu bewerten. Die Bewertung erfolgt im Sachwertverfahren, da sich für das Grundstück auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt. Die Grundstücksfläche beträgt 798 qm, der Bodenrichtwert (BRW) beläuft sich auf 280 €/qm; der Flächenpreis (ohne Baupreisindexierung), die Bruttogrundfläche sowie Alterswertminderung sind aus nachstehender Berechnung ersichtlich. Zur Angleichung des vorläufigen Sachwerts an den gemeinen Wert (Verkehrswert) ist eine Wertzahl von 0,9 anzuwenden. Der Grundbesitzwert errechnet sich wie folgt:

Bodenwert: BRW 280 € x	
Grundstücksfläche 798 qm	= 223.440 €
<hr/>	
Gebäudewert	
Flächenpreis	930,00 €

X	Bruttogrundfläche	370,50 qm	
=	Gebäuderegelerstellungswert	344.565 €	
./.	Alterswertminderung (25,05%)	86.314 €	
=	Gebäudesachwert		= 258.251 €
	Vorläufiger Sachwert (Bodenwert + Gebäudesachwert)		= 481.691 €
	Vorläufiger Sachwert x Wertzahl (0,9)		
	Grundbesitzwert		= 433.521 €

3. Bewertung in Sonderfällen

a) Erbbaurechtsfälle [§§ 192 bis 194 BewG]

Bei Erbbaugrundstücken kann sowohl das Grundstück wie auch das aufstehende Gebäude Gegenstand einer Schenkung oder eines Erbfalls sein. Dementsprechend bilden das belastete Grundstück und das Erbbaurecht zwei getrennte wirtschaftliche Einheiten, die auch jeweils eigenständig bewertet werden.

Bei der Wertermittlung sind neben dem Bodenwert und dem Gebäudewert bei bebauten Grundstücken die Höhe des Erbbauzinses, die Restlaufzeit des Erbbaurechts und die Höhe der Gebäudeentschädigung zu berücksichtigen.

In Ermangelung von Vergleichskaufpreisen oder aus Kaufpreisen abgeleiteten Vergleichsfaktoren wird für das Erbbaurecht eine finanzmathematische Methode angewendet, wobei sich der Wert des Erbbaurechts aus einem Bodenwertanteil und einem Gebäudewertanteil zusammensetzt.

Die Bewertung des Erbbaugrundstücks erfolgt analog. Der Bodenwertanteil wird per finanzmathematischer Methode bestimmt. Der Wert ist ggf. um einen abgezinsten Gebäudewertanteil zu erhöhen, wenn bei Ablauf des Rechts ein Gebäuderestwert an den Eigentümer des Erbbaugrundstücks fällt und nicht/nur teilweise entschädigt wird.

b) Gebäude auf fremdem Grund und Boden [§ 195 BewG]

Auch bei einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden sind die für das Erbbaurecht geltenden Grundsätze anzuwenden, jedoch ohne Berücksichtigung einer Gebäudeentschädigung beim Heimfall.

c) Grundstücke im Zustand der Bebauung [§ 196 BewG]

Ein Grundstück im Zustand der Bebauung liegt vor, wenn mit den Bauarbeiten begonnen wurde und Gebäude oder Gebäudeteile noch nicht bezugsfertig sind. Der Zustand der Bebauung beginnt zum Beispiel mit der Einbringung von Baustoffen, die zur planmäßigen Errichtung des Gebäudes führen. Die Gebäude oder Gebäudeteile im Zustand der Bebauung sind mit den bereits am Bewertungsstichtag entstandenen Herstellungskosten dem Wert des bislang unbebauten oder bereits bebauten Grundstücks hinzuzurechnen.

Mithin sind Gebäude oder Gebäudeteile im Zustand der Bebauung nach dem Grad der Fertigstellung zu bewerten.

4. Verkehrswertnachweis [§ 198 BewG]

Aufgrund der den Bewertungsverfahren immanenten Typisierungen und Pauschalierungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall zu Überbewertungen kommt. Für diese Fälle räumt der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Verkehrswertnachweises im Wege einer Öffnungsklausel ein. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) der wirtschaftlichen Einheit am Bewertungsstichtag niedriger ist, als der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Wert, so ist dieser nachgewiesene Wert anzusetzen. Für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts gelten grundsätzlich die aufgrund des § 199 Abs. 1 Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften. Mithin sind die Wertermittlungsverfahren und -grundsätze der Immobilienwertermittlungsverordnung zu beachten.

Neben einem Sachverständigengutachten kann auch ein stichtagsnaher Kaufpreis (1 Jahr vor/ nach Schenkung/Erbfall) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (d. h. wie unter fremden Dritten) ein Verkehrswertnachweis sein. Besteht eine Verkaufsabsicht, sollte man das Finanzamt bei Abgabe der Erklärung zum Grundbesitzwert darauf hinweisen.

Um einen Kaufpreis als niedrigeren gemeinen Wert berücksichtigen zu können, muss der Feststellungsbescheid, der einen höheren Grundbesitzwert ausweist, innerhalb von einem Monat angefochten werden.

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft [§§ 158 ff. BewG]

Auch für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist der gemeine Wert in einem eigenständigen Verfahren für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu ermitteln. Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst:

- Wirtschaftsteil,
- Wohnteil und
- ggf. Betriebswohnungen.

Der Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft umfasst die folgenden Nutzungen:

- landwirtschaftliche Nutzung,
- forstwirtschaftliche Nutzung,
- weinbauliche Nutzung,
- gärtnerische Nutzung sowie
- die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen (z. B. die Sondernutzungen Hopfen, Spargel, Tabak sowie die Saatzucht und die Weihnachtsbaumkulturen),
- das Abbauland,
- das Geringstland sowie
- das Unland.

Im Folgenden werden die Besonderheiten bei der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung in ihren Grundzügen dargestellt.

1. Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen

a) Ermittlung des Reingewinns

Bei der Ermittlung der jeweiligen Wirtschaftswerte ist von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auszugehen. Ausgangspunkt der Bewertung ist der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielbare Reingewinn. Dieser ermittelt sich aus dem ordentlichen Betriebsergebnis abzüglich eines angemessenen Lohnansatzes für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der nicht entlohnten Arbeitskräfte. Die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft stehenden Verbindlichkeiten sind durch den Ansatz der Zinsaufwendungen abgegolten. Zur Berücksichtigung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist der durchschnittliche Reingewinn der letzten fünf Jahre heranzuziehen.

Um den Besonderheiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gerecht zu werden, ist allerdings nicht der Reingewinn des jeweiligen Betriebs individuell zu ermitteln, sondern es werden so genannte Standarddeckungsbeiträge herangezogen. Da sowohl die betriebswirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebs wie auch die Betriebsgröße relevante Merkmale für die wirtschaftliche Ertragskraft eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sind, müssen diese Parameter bei der Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden. Dementsprechend ist der Standarddeckungsbeitrag von folgenden Faktoren abhängig:

- Region (Bundesland, Regierungsbezirk)
- maßgebliche Nutzungsart (Betriebsform)
- Betriebsgröße nach der Europäischen Größeneinheit (EGE).

Dabei trägt insbesondere die Regionalisierung der Werte der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit des Bodens Rechnung. Sie ermittelt sich auf der Basis der für 38 Regionen ermittelten Standarddeckungsbeiträge. Der Standarddeckungsbeitrag je Flächen- oder Tiereinheit entspricht steuerlich den Umsatz- und sonstigen Erlösen abzüglich des der Erzeugung zuzurechnenden Materialaufwands. Die Ableitung der Daten erfolgt aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge und Leistungen sowie durchschnittliche Kosten. Die so ermittelten Standarddeckungsbeiträge je Flächen- und Tiereinheit werden auf die betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie der Viehhaltung übertragen und zum gesamten Standarddeckungsbeitrag des jeweiligen Betriebs summiert. Zur Bestimmung der Betriebsgröße (in EGE) ist die Summe der Standarddeckungsbeiträge des Betriebs durch 1.200 zu dividieren. Anschließend erfolgt die Zuordnung zu einer der folgenden Betriebsgrößenklassen:

- Kleinbetrieb 0 bis unter 40 EGE
- Mittelbetrieb 40 bis 100 EGE
- Großbetriebe über 100 EGE

b) Ermittlung des Wirtschaftswertes

Zur Ermittlung des Wirtschaftswertes ist der mittels Standarddeckungsbeiträgen ermittelte Reingewinn unter Berücksichtigung eines Zinssatzes zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungsfaktor beträgt 18,6. Das typisierte Reinertragswertverfahren als gesetzliches Regelbewertungsverfahren lässt sich nach folgendem Schema darstellen:

Durchschnittlicher Reinertrag je Hektar Eigentumsfläche (= Jahresertrag nach Abzug des Unternehmerlohns und der Berücksichtigung nicht entlohnter Arbeitskräfte)

x	Eigentumsfläche	
=	maßgebender Reinertrag	
x	Kapitalisierungsfaktor 18,6	
=	Regelertragswert	

c) Ermittlung des Mindestwerts

Bei werthaltigen Betrieben mit niedrigen oder gar negativen Reinerträgen ist für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung schließlich noch der Mindestwert zu ermitteln. Dies erfolgt über eine separate Bewertung von Grund und Boden, Besatzkapital sowie der sonstigen Wirtschaftsgüter (hierzu dürften insbesondere immaterielle Wirtschaftsgüter zählen).

Der Wert von Grund und Boden ermittelt sich über den regionalen Pachtpreis pro Hektar Eigentumsfläche. Die regionalen Pachtpreise pro Hektar werden aus dem Agrarbericht abgeleitet. Auch der Wert für das üblicherweise vorhandene Besatzkapital wird in Abhängigkeit der Nutzungsart pro Hektar aus dem Bilanzvermögen laut Agrarberichterstattung abgeleitet. Zum Besatzkapital rechnen bauliche Anlagen, technische Anlagen und Maschinen, Tiervermögen sowie Umlaufvermögen.

Das folgende Schema stellt das typisierte Mindestwertverfahren im Überblick dar:

	Grund und Boden (Regional üblicher Netto-Pachtpreis je Hektar Eigentumsfläche)	
+	Besatzkapital (betriebsformabhängiger prozentualer Anteil vom landesspezifischen Netto-Pachtpreis je Hektar (Ermittlungsbasis: länderspezifische Hektarwerte der Agrarstatistik) bewirtschaftete Fläche)	
=	Jahresertragswert	
x	Kapitalisierungsfaktor 18,6	
+	Ansatz sonstiger Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert	
=	Mindestwert (nach Abzug von Verbindlichkeiten nicht weniger als 0 €)	

Die Mindestwertregelung beruht ebenfalls auf einem ertragswertorientierten Verfahren (mit einem Kapitalisierungszinssatz von 5,5 %). Das Mindestwertverfahren ist das Regelverfahren in Rheinland-Pfalz.

Beispiel I: Schweinemastbetrieb (Veredelung)

Betriebliche Grundlagendaten:	
Ackerland	30 ha Eigentumsfläche
Betriebsgrößeneinstufung	40 bis 100 EGE
Wirtschaftswertermittlung	
1. Regelertragswertverfahren (§ 163 BewG)	
Reingewinn (Veredelung, 40 –100 EGE)	
30 ha x – 136 €/ha x 18,6 =	– 75.888 €
(nur Großbetriebe haben positive Reingewinne)	
2. Mindestwertregelung (§ 164 BewG)	
Eigentumsfläche 30 ha x 356 €/ha x 18,6 =	198.648 €
Besatzkapital 30 ha x 328 €/ha x 18,6 =	183.024 €
(Zupachtflächen sind bei der Ermittlung des Besatzkapital zu berücksichtigen)	
Summe/Grundbesitzwert	381.672 €

Beispiel II: Wein- und Obstbaubetrieb

Lage: Pfalz	
Betriebliche Grundlagendaten:	
Weinbau – Flaschenwein	14 ha Eigentumsfläche
Weinbau – Flaschenwein	4 ha Pachtfläche
Obstbau	3 ha Eigentumsfläche
Wirtschaftswertermittlung	
1. Regelertragswertverfahren (§ 163 BewG)	
Reingewinn (weinbauliche Nutzung/Flaschenwein)	
14 ha x – 193 €/ha x 18,6 =	- 50.257,20 €
Reingewinn (gärtnerische Nutzung/Obstbau)	
3 ha x – 379 €/ha x 18,6 =	- 21.148,20 €
Summe	- 71.405,40 €

2. Mindestwertregelung (§ 164 BewG)		
Weinbauliche Nutzung		
Grund und Boden 14 ha x 970 €/ha x 18,6 =		252.588,00 €
Besatzkapital 18 ha x 1 522 €/ha x 18,6 =		509.565,60 €
Gärtnerische Nutzung		
Grund und Boden 3 ha x 325 €/ha x 18,6 =		18.135,00 €
Besatzkapital 3 ha x 426 €/ha x 18,6 =		23.770,80 €
<hr/>		
Summe		804.059,40 €
<hr/>		
Grundbesitzwert		804.059 €

Die vom Gedanken der Fortführung geleitete (niedrige) Bewertung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs innerhalb von 15 Jahren zu korrigieren. Die nachträgliche Bewertung erfolgt dann (rückwirkend auf den ursprünglichen Stichtag) mit dem Liquidationswert.

Gleiches gilt, wenn wesentliche Wirtschaftsgüter veräußert, entnommen oder dauerhaft dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr zu dienen bestimmt sind.

2. Bewertung des Wohnteils bzw. der Betriebswohnungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Die Bewertung des Wohnteils beziehungsweise der Betriebswohnungen erfolgt grundsätzlich nach denselben Verfahren wie beim Grundvermögen die Bewertung von Wohngrundstücken (siehe hierzu S. 10). Besonderheiten, die sich aus der Lage des Wohnteils im oder unmittelbar bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ergeben, insbesondere die Nachteile aus der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit, berücksichtigt ein Abschlag von 15 % auf den Grundstückswert. Weitere Besonderheiten, wie zum Beispiel Lärm- oder Geruchsbelästigungen, sind damit abgegolten. Der (pauschale) Abschlag von 15% kommt nicht in Betracht, soweit der Verkehrswert des Wohnteils nach § 198 BewG nachgewiesen wurde (siehe hierzu S. 19).

Die auf den Wohnteil entfallende Grundstücksfläche ist auf das Fünffache der jeweiligen durch den Wohnteil bebauten Fläche begrenzt, wenn der Wohnteil im oder unmittelbar beim Betrieb liegt. Damit wird eine Benachteiligung bäuerlicher Betriebe mit großen Hofflächen vermieden. An der grundsätzlichen Zuordnung der darüber hinausgehenden Flächen des Grund und Bodens zum Wohnteil ändert sich nichts.

3. Bewertung von Stückländereien

Eine Besonderheit der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung stellen die Stückländereien dar. Darunter sind die für mindestens 15 Jahre an einen anderen Land- und Forstwirtschaftsbetrieb verpachteten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu verstehen. Die zum Bewertungsstichtag vorhandenen Stückländereien bilden eine eigene wirtschaftliche Einheit und sind gesondert zu bewerten. Der hierfür zu ermittelnde Wirtschaftswert ergibt sich aus dem regionalisierten, nutzungsabhängigen Pachtpreis pro Hektar multipliziert mit der Fläche und kapitalisiert mit dem Faktor 18,6. Dieser Wert kann niedriger sein als der Grundbesitzwert für unbebaute Grundstücke.

4. Sonderfall »Bauland«

In Einzelfällen muss ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück neben dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gesondert mit dem Grundbesitzwert für unbebaute Grundstücke bewertet werden. Dies ist dann der Fall, wenn am Bewertungsstichtag anzunehmen ist, dass das Grundstück in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen wird. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn dieses Grundstück in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, dessen Bebauung sofort möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen bereits begonnen hat.

Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften [§§ 11 Abs. 1, 109, 199 ff. BewG]

Das **Betriebsvermögen** umfasst das zu einem Gewerbebetrieb gehörende Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufs dienende Vermögen und Betriebsvermögen in Form von Beteiligungen an Personengesellschaften. Welche Wirtschaftsgüter im Einzelnen zum Betriebsvermögen gehören, ist nach Bewertungsrecht, das sich allerdings am Ertragsteuerrecht orientiert, zu entscheiden. Das Betriebsvermögen wird nach denselben Grundsätzen wie Anteile an Kapitalgesellschaften bewertet.

Bewertung

1. Wertableitung

Der gemeine Wert (Verkehrswert) des Betriebsvermögens oder nicht börsennotierter Anteile an Kapitalgesellschaften ist vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag zwischen fremden Dritten erfolgt sind (innerhalb einer Familie zustande gekommene Veräußerungen können somit nicht herangezogen werden).

Liegen solche Verkäufe nicht vor, ist der Wert des Betriebsvermögens unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln.

2. Gesamtbewertungsverfahren im Regelfall

Bewertungsmethode ist im Regelfall ein Gesamtbewertungsverfahren, bei dem der Verkehrswert der einzelnen Wirtschaftsgüter grundsätzlich nicht festzustellen ist. Diese gehen in dem Gesamtwert (= Ertragswert des ganzen Unternehmens) unter. Gleiches gilt für die Unternehmensverbindlichkeiten. Zur Ermittlung des gemeinen Werts kann auf betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden oder auf das gesetzlich geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgegriffen werden. Da die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden in den Einzelheiten recht aufwändig sind, weil hierbei unternehmenstypische Besonderheiten berücksichtigt werden, wird im Folgenden nur das gesetzlich geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren im Überblick dargestellt.

Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird ein Vervielfältiger auf den Durchschnittsgewinn angewandt, der in den letzten drei vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahren erzielt wurde:

Durchschnittsgewinn x Kapitalisierungsfaktor

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Durchschnittsgewinns bilden die für die letzten drei Jahre nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Steuerbilanzgewinne oder die Gewinne aufgrund einer Einnahmen-Überschussrechnung.

Diese Gewinne erhöhen sich insbesondere um folgende Hinzurechnungen:

- Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die Normalabsetzungen übersteigen,
- Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen und Teilwertabschreibungen,
- Absetzungen auf den Geschäfts- und Firmenwert oder auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter,
- einmalige Veräußerungsverluste,
- außerordentliche Aufwendungen,
- Ertragsteueraufwand (Körperschaftsteuer, Zuschlagsteuern und Gewerbesteuer) im Gewinnermittlungszeitraum.

Spiegelbildlich hierzu sind von den Gewinnen folgende Abzüge vorzunehmen:

- gewinnerhöhende Auflösung steuerfreier Rücklagen,

- einmalige Veräußerungsgewinne und außerordentliche Erträge,
- bei inhabergeführten Personenunternehmen ein angemessener Unternehmerlohn, wie er einem vergleichbaren fremden Arbeitnehmer gezahlt würde (bei Handwerksbetrieben beispielsweise das übliche Meistergehalt),
- Erträge aus der Erstattung von Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Zuschlagsteuern und Gewerbesteuer) im Gewinnermittlungszeitraum.

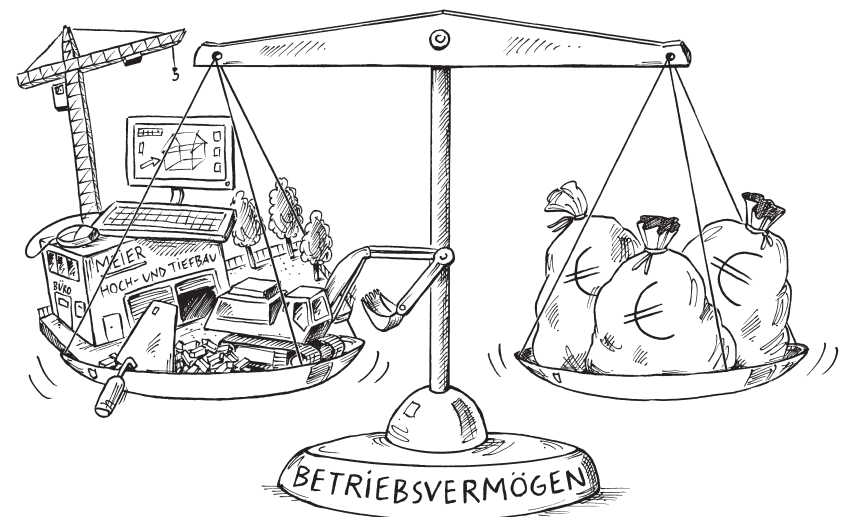
Die danach ermittelten Beträge sind zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands pauschal um 30 % zu mindern.

Von den Gewinnen ausgenommen werden zudem die Erträge und Aufwendungen (zum Beispiel Finanzierungskosten) im Zusammenhang mit:

- Wirtschaftsgütern, die nicht betriebsnotwendig sind (= die aus dem Unternehmen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche Unternehmenstätigkeit zu beeinträchtigen),
- Wirtschaftsgütern, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Betriebsübergang eingelegt wurden oder
- Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Diese Wirtschaftsgüter werden zusätzlich zum Ertragswert für das – übrige – Unternehmensvermögen mit dem gemeinen Wert erfasst.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Durchschnittsgewinn (Jahresertrag) der letzten drei Wirtschaftsjahre ist zu kapitalisieren. Der für das vereinfachte Ertragswertverfahren gesetzlich vorgeschriebene Kapitalisierungsfaktor beträgt derzeit 13,75.



3. ERMITTLUNG DER STEUER

Beispiel:

Zum Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehört ein unbebautes Grundstück, das als nicht betriebsnotwendiges Vermögen einzustufen ist. Der gemeine Wert (Verkehrswert) des Grundstücks beläuft sich auf 868.000 Euro. Der Besteuerungszeitpunkt liegt im Juli 2018. Das Wirtschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr deckungsgleich.

Bewertungsparameter/Wirtschaftsjahre	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro
Gewinn/Ausgangsbetrag	360.000	380.000	420.000
+ Ertragsteueraufwand	54.000	56.000	64.500
+ Aufwendungen für nicht betriebsnotwendiges Vermögen	6.500	6.800	7.200
– angemessener Unternehmerlohn	70.000	74.000	78.000
– Erträge nicht betriebsnotwendiges Vermögen	900	900	900
= Betriebsergebnis vor Ertragsteueraufwand	349.600	367.900	412.800
– Abgeltung Ertragsteueraufwand (30%)	104.880	110.370	123.840
= Betriebsergebnis	244.720	257.530	288.960
Summe der Jahre 2015 bis 2017			791.210
Durchschnittsertrag			263.737
Ertragswert = Durchschnittsertrag x 13,75			3.626.383
+ Ansatz nicht betriebsnotwendiges Vermögen			868.000
= Gemeiner Wert des Unternehmens			4.494.383

3. Mindestbewertung

Schließlich ist noch der Substanzwert des Unternehmens zu bestimmen. Dieser ist der Mindestwert bei der steuerlichen Unternehmensbewertung und setzt sich aus der Summe der gemeinen Werte der betrieblichen Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Schulden zusammen.

Sachliche Steuerbefreiungen [§ 13 ErbStG]

Nicht alles, was der Erbe oder Beschenkte erhält, ist steuerpflichtig.

Steuerfrei bleiben beispielsweise:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu 41.000 € bei Personen der Steuerklasse I (Steuerklassen s. S. 45);
- andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 12.000 € bei Personen der Steuerklasse I;
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 12.000 € bei Personen der Steuerklasse II und III (von der Befreiung ausgenommen sind Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen);
- Zuwendungen an Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern, wenn der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 € nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist;
- bis zu 20.000 € für Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben;
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung;
- übliche Gelegenheitsgeschenke;
- Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken;
- Zuwendungen an politische Parteien sowie kommunale Wählervereinigungen;
- Grundbesitz oder Teile davon, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bleiben bis zu 85 % ihres Wertes steuerfrei, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und sie Zwecken der Forschung oder Volksbildung

nutzbar gemacht werden. Eine volle Befreiung ist möglich, wenn noch weitere Voraussetzungen erfüllt sind, etwa wenn die Gegenstände der Denkmalpflege unterstellt werden. Werden die Gegenstände innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb veräußert, so fällt die Befreiung rückwirkend weg.

Steuerbefreiungen beim Familienheimerwerb

1. Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten bzw. Lebenspartner

Die Übertragung des Eigentums oder Miteigentums an einer im Inland, in der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung (Familienheim) an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner im Weg der Schenkung ist schenkungsteuerfrei.

Begünstigt sind zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnungen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, Geschäftsgrundstück oder gemischt genutzten Grundstück sowie selbstgenutzte Eigentumswohnungen.

Nicht nur die Übertragung des Eigentums an einer vorhandenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung an den Ehegatten (Lebenspartner) ist steuerfrei. Entsprechendes gilt, wenn der Ehegatte von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Familienheims freigestellt wird. Steuerfrei ist auch die Tilgung eines im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims von einem oder beiden Ehegatten aufgenommenen Darlehens aus Mitteln des zuwendenden Ehegatten. Weiterhin ist die Begleichung nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen am Familienheim aus Mitteln eines Ehegatten, wenn der andere Ehegatte Eigentümer oder Miteigentümer ist, schenkungsteuerfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens beider Ehegatten (Lebenspartner) bilden muss. Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn das zugewendete Grundstück als Ferien- oder Wochenendhaus genutzt wird, was bei Grundstücken im Ausland oftmals der Fall sein wird. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken umfasst auch die Mitbenutzung durch die zur Familie gehörenden Kinder, Enkelkinder oder Eltern.

2. Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten bzw. Lebenspartner

Die oben dargestellte Steuerbefreiung gilt auch beim Übergang eines Familienheims im Erbfall. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Wohnung

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und
- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist.

Die Freistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird, es sei denn, der Erbe ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert. Zwingende Gründe, die beim Erblasser oder beim erwerbenden Ehegatten eine fehlende Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken rechtfertigen können, liegen beispielsweise im Todesfall oder bei Umzug in ein Pflegeheim.

Beispiel:

Herr A war Alleineigentümer eines Einfamilienhauses, das er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt hat. Mit dem Tode des A geht das Haus auf seine Ehefrau als Alleinerbin über. Diese nutzt das Haus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken. Das geerbte Haus ist damit von der Erbschaftsteuer freigestellt

Beispiel:

Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Zwei Jahre vor seinem Tod kommt der Ehemann in ein Pflegeheim, in das auch seine Ehefrau umzieht. Die Ehegatten vermieten die Wohnung in dieser Zeit. Nach dem Tod des Ehemannes und dem Auszug der Mieter zieht die Ehefrau (= Alleinerbin) wieder in die Wohnung ein.

Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist von der Erbschaftsteuer freigestellt.

Beispiel:

Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Zwei Jahre nach dem Tod des Ehemannes kommt die Ehefrau in ein Pflegeheim. Die Wohnung wird nunmehr vermietet.

Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist von der Erbschaftsteuer freigestellt. Da sie aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist, bleibt die Steuerbefreiung erhalten.

3. Vererbung eines Familienheims an Kinder und Enkel

Auch die Übertragung eines Familienheims auf Kinder oder auf Kinder bereits verstorbener Kinder (Enkel) bleibt im Erbfall steuerfrei. Hier ist Voraussetzung, dass die Wohnung

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und
- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und
- die Wohnfläche der Wohnung nicht mehr als 200 qm beträgt. Bei größeren Wohnungen wird die Freistellung nur für 200 qm Wohnfläche gewährt.

Auch beim Erwerb durch Kinder oder Kindeskinde ist es unschädlich, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen an der Eigennutzung der Wohnung gehindert war, weil er beispielsweise im Pflegeheim untergebracht war. In einem solchen Fall ist es auch unschädlich, wenn die Wohnung während der Unterbringung des Erblassers im Pflegeheim vermietet war. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erbe dann unverzüglich in die Wohnung einzieht.

Insbesondere bei erwachsenen Kindern mit eigener Familie kann die Freistellung aber daran scheitern, dass sie – beispielsweise aus beruflichen Gründen – nicht ohne weiteres in die geerbte Wohnung umziehen können und die Nutzung als reine „Zweitwohnung“ des Kindes in dem geerbten Objekt nicht ausreichend ist.

Auch hier entfällt die Freistellung rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst nutzt. Entsprechend zur Regelung beim erbenden Ehegatten gibt es aber auch in diesem Fall eine Härtefallregelung.

So kommt es nicht zu einer Nachversteuerung, wenn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beispielsweise aufgrund des eigenen Todes oder wegen Umzug in ein Pflegeheim nicht mehr möglich ist. Ein beruflich veranlasster Umzug und die damit verbundene Aufgabe der Selbstnutzung der geerbten Wohnimmobilie begründen allerdings keinen Härtefall.

Beispiel:

Erblasser E hinterlässt seinen Kindern A und B je zur Hälfte ein bis dahin von ihm selbst genutztes Einfamilienhaus mit einem Grundbesitzwert von 450.000 € und einer Wohnfläche von 300 qm. Beide Kinder bewohnen das Haus nach seinem Tod mehr als zehn Jahre.

Da auf die Wohnung des Erblassers abzustellen ist, sind insgesamt nur 200 qm Wohnfläche begünstigt (das entspricht 2/3 der Gesamtwohnfläche von 300 qm). Bei jedem Kind sind mithin von dem hälftigen Grundbesitzwert von 225.000 € nur 2/3 (= 150.000 €) von der Erbschaftsteuer befreit.

Entlastung von Unternehmensvermögen

1. Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen

Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht enthält vielfältige Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen in Abhängigkeit der Höhe des Erwerbswerts. Voraussetzung dieser Verschonungsregelungen ist die Fortführung des Betriebes durch den Erben oder den Beschenkten (d. h. den Erwerber) und der Erhalt der Arbeitsplätze. Dementsprechend entfallen die gewährten Vergünstigungen für das Unternehmensvermögen, wenn der Erwerber den Betrieb aufgibt oder verkauft oder wenn Arbeitsplätze abgebaut werden. Die Steuer ist dann nachzuzahlen.

Folgende Unternehmensvermögen können von der Erbschaftsteuer verschont werden:

- der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit Ausnahme der Stückländereien und selbst bewirtschafteter Grundstücke sowie entsprechendes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum dient;
- inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils daran sowie entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum zuzurechnen ist; hierzu zählt auch das freiberufliche Vermögen;
- Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland, innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bei einer Mindestbeteiligung des Erblassers oder Schenkers von mehr als 25 %. Allerdings können für die Ermittlung der Mindestbeteiligung die Anteile des Erblassers oder Schenkers mit den Anteilen anderer Gesellschafter zusammengerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist,

dass der Erblasser oder Schenker sowie die anderen Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese nur innerhalb dieses – geschlossenen – Personenkreises zu übertragen. Zudem setzt die Zusammenrechnung voraus, dass diese Gesellschaftergruppe ihre Stimmrechte gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich ausüben darf.

a) Unterscheidung KMU-Erwerbe/Großerwerbe

Für die Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen für begünstigtes Betriebsvermögen ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf die Höhe des jeweiligen Erwerbs abzustellen. So gilt unter Beachtung der einschlägigen Lohnsummenklausel sowie Behaltensfrist für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wie bisher eine sog. Regelverschonung unter Berücksichtigung eines gleitenden Abzugsbetrags sowie – auf Antrag – eine sog. Optionsverschonung, und zwar beim Erwerb von betrieblichem Vermögen mit einem Wert des begünstigten Vermögens bis zu 26 Mio. Euro (Prüf-schwelle). Bei einem Erwerb von begünstigtem Vermögen oberhalb dieser Prüfschwelle („Großerwerb“) besteht für den Erwerber ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem abschmelzenden Verschonungsabschlag (Abschmelzmodell). Für die Prüfschwelle werden alle Erwerbe begünstigten Vermögens von derselben Person innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet.

b) Grundmodell: Verschonungsabschlag von 85%

Für das begünstigte Betriebsvermögen mit einem Wert bis 26 Mio. Euro wird grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 85 % gewährt. Das bedeutet, dass lediglich 15 % des Betriebsvermögens mit Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) belastet werden (sog. Sockelbesteuerung).

Beispiel:

Der Vater überträgt im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sein gewerbliches Einzelunternehmen auf seinen Sohn. Das begünstigte Vermögen im Sinne von § 13b Abs. 2 ErbStG beträgt 5 Millionen Euro.

Begünstigtes Vermögen	5.000.000 €
Verschonungsabschlag von 85 %	4.250.000 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	750.000 €
persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	350.000 €
Schenkungssteuer 15 %	52.500 €

c) Bagatellregelung: Gleitender Abzugsbetrag

Um kleinere Betriebe von vornherein von der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) zu befreien, sieht das Gesetz zusätzlich zum Verschonungsabschlag einen erwerberbezogenen „gleitenden“ Abzugsbetrag von 150.000 € vor, der bei wertvollerem Betriebsvermögen abgeschmolzen wird. Konkret vermindert sich dieser Abzugsbetrag um die Hälfte des Betrags, um den das Betriebsvermögen den Betrag von 150.000 € übersteigt. Damit ergibt sich ab einem steuerpflichtigen Teil des Betriebsvermögens von 450.000 € kein Abzugsbetrag mehr.

Zu beachten ist, dass sich der Abzugsbetrag von 150.000 € nicht auf das Brutto-betriebsvermögen, sondern auf den steuerpflichtigen Teil des begünstigten Vermögens bezieht. Dies führt dazu, dass begünstigtes Vermögen bis zu einem Grenzbetrag von 1 Million Euro ganz von der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) freigestellt wird und erst ab einem begünstigten Vermögen von 3 Millionen Euro der Abzugsbetrag nicht mehr gewährt wird.

Der Abzugsbetrag kann nur ein Mal innerhalb von zehn Jahren berücksichtigt werden. Da der Abzugsbetrag erwerberbezogen gewährt wird, steht er jedem Erben oder Beschenkten zu, der begünstigtes Betriebsvermögen erhält.

Beispiel:

Das übertragene begünstigte Betriebsvermögen hat einen Wert von 2,4 Millionen Euro. Nach Abzug des Verschonungsabschlags von 85 % beläuft sich der steuerpflichtige Teil des Betriebsvermögens auf 360.000 € (= 15 % von 2,4 Millionen Euro).

Das steuerpflichtige Betriebsvermögen (= 360.000 €) übersteigt den Betrag von 150.000 € um 210.000 €. Der Abzugsbetrag von 150.000 € vermindert sich daher um 105.000 € (= die Hälfte von 210.000 €) auf 45.000 €. Das Betriebsvermögen unterliegt damit in Höhe von 315.000 € der Erbschaftsteuer.

d) Optionsmodell: Verschonungsabschlag von 100 %

Unter strengeren Voraussetzungen ist es möglich, dass ein Betriebsvermögenserwerb bis zu 26 Mio. Euro für den Erben oder Beschenkten zu 100 % steuerfrei bleiben kann. Wählt der Erbe (Beschenkte) die völlige Freistellung, verlängert sich die Behaltensfrist auf sieben Jahre und die am Ende der sieben Jahre zu beachtende Mindestlohnsumme

beträgt bis zu 700 % der Ausgangslohnsumme. Weiterhin darf das begünstigungsfähige Vermögen zu nicht mehr als 20 % aus (qualifiziertem) Verwaltungsvermögen bestehen. Zu beachten ist, dass das Wahlrecht bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids ausgeübt werden kann und unwiderruflich ist. Zudem kann das Wahlrecht nur einheitlich für alle nach § 13b Abs. 1 ErbStG zum begünstigten Vermögen gehörende Wirtschaftsgüter ausgeübt werden.

e) Verschonungsvoraussetzungen

Lohnsummenregelung

Die Vergünstigungen im Falle der Regelverschönung bzw. der Optionsverschönung sind von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (Behaltensfrist, Lohnsummenklausel) abhängig. So muss der Erwerber bei der Regelverschönung den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen. Was die Lohnsummenklausel anlangt, sind Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten von der Lohnsummenregelung ausgenommen. Hat der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte, muss der Erwerber nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Im Falle der beantragten Optionsverschönung muss der Erwerber eine Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er in diesem Zeitraum die Mindestlohnsumme von 700 % nicht unterschreitet.

Darüber hinaus weist das Lohnsummenerfordernis in Abhängigkeit der Mitarbeiterzahl eine Staffelung aus:

- Betriebe mit mehr als 5 bis zu 10 Beschäftigten dürfen bei der Regelverschönung eine Mindestlohnsumme von 250 % innerhalb des Fünfjahreszeitraums nicht unterschreiten. Bei der Optionsverschönung beträgt die Mindestlohnsumme 500 % innerhalb von sieben Jahren.
- Für Betriebe mit mehr als 10 bis zu 15 Beschäftigten gelten entsprechende Mindestlohnsummen von 300 % (Regelverschönung) bzw. 565 % (Optionsverschönung).

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Besteuerungszeitpunkt. Bei Unternehmensgruppen im Inland beziehungsweise EU/EWR-Raum zählen auch die von den Untergesellschaften gezahlten Löhne hinzu, vorausgesetzt, die Beteiligung beträgt unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 %. Ausgenommen sind in Drittstaaten angefallene Lohnzahlungen.

Voraussetzung für den Verschönungsabschlag von 85 % (Regelverschönung) bzw. 100 % (Optionsverschönung) ist, dass die Lohnsumme des Betriebs innerhalb von 5 bzw. 7 Jahren nach dem Erwerb die Mindestlohnsumme nicht unterschreitet. Andernfalls kommt es im Umfang des Unterschreitens zur Versagung des 85 %igen bzw. 100 %igen Verschönungsabschlags.

Da die Lohnsumme erst am Ende des Fünfjahreszeitraums bzw. Siebenjahreszeitraums eingehalten werden muss, ist sichergestellt, dass der Unternehmer auf Auftragseinbrüche auch mit einem vorübergehenden Personalabbau reagieren kann, ohne den ursprünglichen Verschönungsabschlag zu verlieren.

Beispiel:

Gewerbetreibender G überträgt schenkweise sein gewerbliches Einzelunternehmen auf seine Tochter T. Der Wert des begünstigten Vermögens des Betriebs beläuft sich auf 4 Millionen Euro. T erhält die 85 %ige Freistellung des Betriebsvermögens von der Schenkungsteuer. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist wird festgestellt, dass die in diesem Zeitraum gezahlten Löhne nur 360 % der Ausgangslohnsumme betragen haben.

Die hier einschlägige Mindestlohnsumme von 400 % wurde damit um 40 Prozentpunkte unterschritten. Dies entspricht 10 % der Mindestlohnsumme. Um diese 10 % reduziert sich der ursprüngliche Verschönungsabschlag von 85 % auf 76,5 %.

	ursprüngliche Erbschaftsteuer	korrigierte Erbschaftsteuer
Wert des Betriebs	4.000.000 €	4.000.000 €
Verschönungsabschlag 85 %	3.400.000 €	
korrigierter Verschönungsabschlag 76,5 % von 4.000.000 € =		3.060.000 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	600.000 €	940.000 €
persönlicher Freibetrag	400.000 €	400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	200.000 €	540.000 €
Erbschaftsteuer zunächst 11 %	22.000 €	
korrigierte Erbschaftsteuer 15 %		81.000 €
Erbschaftsteuernachzahlung		59.000 €

Vermögensbindungsmodell

Sowohl für den Verschonungsabschlag von 85 % wie auch für die gleitende Freigrenze von 150.000 € ist Voraussetzung, dass innerhalb von fünf Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt weder der Betrieb, noch ein Teilbetrieb, noch eine wesentliche Betriebsgrundlage veräußert werden. Dabei stehen die Aufgabe eines Betriebs oder Teilbetriebs und die Entnahme einer wesentlichen Betriebsgrundlage der Veräußerung gleich. Wie bisher ist unbedeutend, aus welchem Grund die Veräußerung oder Aufgabe erfolgt. So kann es zu einer rückwirkenden Versagung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen auch im Fall der Insolvenz kommen.

Bei begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist auch die Aufhebung der gesellschaftsrechtlichen Bindungen (Stimmrechtsbindung, Verfügungsbeschränkungen) schädlich, sofern diese aufgrund der Zusammenrechnung bei Prüfung der 25 %-Grenze zu begünstigtem Betriebsvermögen führten.

Bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs kommt es zu einer zeitanteiligen rückwirkenden Versagung des in Anspruch genommenen Verschonungsabschlags. Für jedes volle Jahr der Betriebsfortführung bleibt der Verschonungsabschlag von 85 % zu einem Fünftel erhalten. Der Abzugsbetrag hingegen entfällt bei einer schädlichen Verfügung vollständig.

Beispiel:

Die Unternehmerin U überträgt ihren Einzelbetrieb unentgeltlich auf ihren Sohn S. Der Unternehmenswert (nur begünstigtes Vermögen) beträgt 2 Millionen Euro. S erhält die 85 %ige Verschonung. Er veräußert den Betrieb im vierten Jahr nach Übernahme. Da er den Betrieb über drei Jahre fortgeführt hat, bleibt der Verschonungsabschlag in Höhe von 3/5 erhalten

Ursprüngliche ErbSt

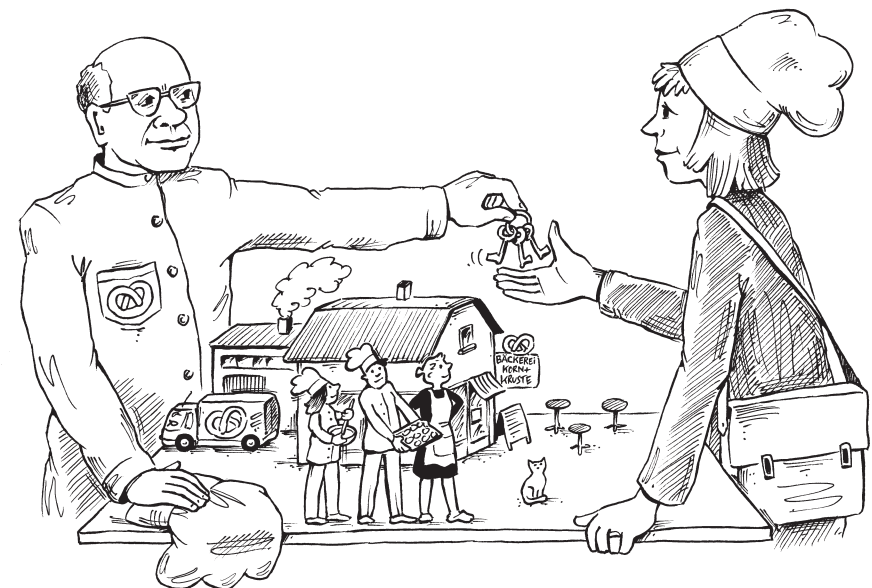
Begünstigtes Vermögen	2.000.000 €
Verschonungsabschlag von 85 %	1.700.000 €
Saldo	300.000 €
Abzugsbetrag (150.000 € – 75.000 €)	75.000 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	225.000 €
persönlicher Freibetrag	400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Steuer in Klasse I	0 €

Berichtigte ErbSt nach Verkauf

Begünstigtes Vermögen	2.000.000 €
Verschonungsabschlag (3/5 von ursprünglich 1,7 Millionen €)	1.020.000 €
Saldo	980.000 €
Abzugsbetrag von 75.000 € entfällt rückwirkend	0 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	980.000 €
persönlicher Freibetrag	400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	580.000 €
Steuer in Klasse I 15 %	87.000 €

Überentnahmeregelung

Neben dem Veräußerungsverbot kommt es auch dann zu einer Korrektur der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerber des Betriebs bis zum Ende des letzten in die Behaltensfrist fallenden Wirtschaftsjahres so genannte Überentnahmen tätigt. Die Korrektur ist insoweit vorzunehmen, als die Entnahmen im jeweiligen Behaltenszeitraum die Einlagen und den Gewinn in diesem Zeitraum um mehr als 150.000 € übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt.



Reinvestitionsklausel

In den Fällen der Veräußerung von begünstigtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, begünstigtem gewerblichem Vermögen und von begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist von der Nachversteuerung abzusehen, wenn der Veräußerungserlös innerhalb der begünstigten Vermögensart verbleibt. Dies wird angenommen, wenn der Erlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen investiert wird, das nicht zum Verwaltungsvermögen gehört. Zu den begünstigten Investitionen gehört neben der Anschaffung von neuen Betrieben, Betriebsteilen oder Anlagegütern, die das veräußerte Vermögen im Hinblick auf den ursprünglichen oder einen neuen Betriebszweck ersetzen, auch die Tilgung betrieblicher Schulden.

Verwaltungsvermögen

Das Ertragsteuerrecht kennt weit reichende Möglichkeiten, Vermögensgegenstände zu so genanntem „gewillkürten“ Betriebsvermögen zu erklären. Mit einer derartigen Zuordnungsentscheidung des Unternehmers besteht die Möglichkeit, durch die Einlage von Privatvermögen in ein Betriebsvermögen und die anschließende unentgeltliche Übertragung dieses Betriebes den Verschonungsabschlag auch auf das ursprüngliche Privatvermögen anzuwenden.

Um diese Gestaltungsmöglichkeit einzuschränken, hat der Gesetzgeber entsprechendes Vermögen als sog. Verwaltungsvermögen qualifiziert, das grundsätzlich nicht begünstigungsfähig ist. Zum Verwaltungsvermögen gehören u. a. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte sowie Bauten (Ausnahmen bestehen z. B. zugunsten von Grundstücksüberlassungen bei Betriebsaufspaltungen), Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einer Beteiligungsquote von 25 % (aber: Zusammenrechnungsmöglichkeit bei Verfügungsbeschränkung und Stimmrechtsbindung), Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, Münzen, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn die Herstellung, Verarbeitung, Vermietung oder der Handel mit diesen Objekten nicht Hauptzweck des Betriebs ist, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen sowie Finanzmittel (letztere unter Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze).

Bis zu einem Anteil von 10 % des Betriebsvermögenswerts wird (Netto-) Verwaltungsvermögen wie begünstigtes Vermögen behandelt. Auch Verwaltungsvermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Deckung von Altersversorgungsverpflichtungen dient, ist in gewissem Umfang begünstigt; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller nicht unmittelbar aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind.

Im Falle der Optionsverschonung (Verschonungsabschlag 100 % für das begünstigte Vermögen) darf das Verwaltungsvermögen (vor Schuldenverrechnung und Freibetragsgewährung) nicht mehr als 20 % des gemeinen Werts (Verkehrswerts) des Betriebs ausmachen. Bei einem Anteil des Verwaltungsvermögens von mehr als 90 % wird gar keine Verschonung gewährt, auch nicht für eigentlich begünstigtes Vermögen.

Im Übrigen wird in mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften das begünstigte Vermögen konsolidiert ermittelt.

2. Großerwerbe

Liegt ein sog. „Großerwerb“ vor, d. h. ein Erwerb von betrieblichen Vermögen mit einem Wert des begünstigten Vermögens über 26 Mio. Euro (Prüfchwelle), kann der Erwerber antragsgebunden zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem verminderten Verschonungsabschlag (sog. Abschmelzmodell) wählen. Der Antrag auf Anwendung des Abschmelzmodells ist unwiderruflich und schließt damit einen Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung für denselben Erwerb aus.

a) Verschonungsbedarfsprüfung

Beantragt der Erwerber eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG), muss er nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Zum verfügbaren Vermögen in diesem Sinne zählen 50 % der Summe des gemeinen Werts des bereits vorhandenen oder des mit der Erbschaft oder Schenkung gleichzeitig übergehenden nicht begünstigten Vermögens (zuzüglich eventueller Nacherwerbe innerhalb eines Zehnjahreszeitraums). Soweit dieses Vermögen nicht ausreicht, um die Steuer zu entrichten, wird der überschüssige Teil der Steuer unter bestimmten auflösenden Bedingungen erlassen.

b) Abschmelzmodell

Der Erwerber begünstigten Vermögens kann sich alternativ für das Abschmelzmodell entscheiden. Mit steigendem Wert des erworbenen begünstigten Vermögens über 26 Mio. Euro verringert sich der Verschonungsabschlag bis auf 0 Euro. Der jeweilige Verschonungsabschlag sinkt um einen Prozentpunkt je 750.000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens die Wertgrenze von 26 Mio. Euro übersteigt. Im Rahmen der Regelverschonung bedeutet dies, dass bei einem Erwerb von mehr als 89,75 Mio. Euro der Verschonungsabschlag (85 %) rechnerisch auf 0 Euro abschmilzt, so dass der Erwerb in voller Höhe der Besteuerung zu unterwerfen ist. Im Falle der Optionsverschonung (Verschonungsabschlag 100 %) wird ab einem Wert von 90 Mio. Euro kein Verschonungsabschlag mehr gewährt.

3. Schuldenbegrenzung bei Betriebsvermögen

Sofern Schulden und Lasten übertragen werden, die mit begünstigtem Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und nicht bereits bei der Bewertung des Betriebsvermögens berücksichtigt worden sind, ist ein Abzug nur im Verhältnis des steuerpflichtigen Teils des Betriebsvermögens zum gesamten Betriebsvermögen möglich.

Beispiel:

Schenkung eines Einzelunternehmens (gemeiner Wert 10 Millionen Euro/nur begünstigtes Vermögen) an den Sohn, der dafür eine Ausgleichzahlung in Höhe von 5 Millionen Euro an seine Schwester zu leisten hat:

	Schuldenbegrenzung	Berechnung
Begünstigtes Betriebsvermögen		10.000.000 €
Verschonungsabschlag 85 %		8.500.000 €
steuerpflichtiger Erwerb		1.500.000 €
Ausgleichszahlung an die Schwester	5.000.000 €	
gekürzt um den steuerfreien Teil 85 %	4.250.000 €	
verbleibender Schuldenabzug (= 15 %)	750.000 €	750.000 €
Wert der Schenkung		750.000 €

Bei teilweisem oder ganzem Wegfall der Verschonungsregelungen erhöht sich der zunächst begrenzte Schuldenabzug entsprechend.

4. Tarifbegrenzung durch Entlastungsbetrag

Da es bei der Übertragung eines Unternehmens oftmals Fälle gibt, in denen die eigenen Kinder den Betrieb nicht übernehmen wollen oder können, kann der Inhaber gezwungen sein, einen Nachfolger außerhalb der eigentlichen Kernfamilie zu suchen. Die damit einhergehende ungünstige Steuerklasse wird nach § 19a ErbStG durch eine Steuerermäßigung für den Erwerb von Betriebsvermögen durch natürliche Personen, die den Steuerklassen II und III unterliegen, vermieden. So vermindert sich die auf den steuerpflichtigen Teil des erworbenen Betriebsvermögens entfallende Erbschaftsteuer nach Steuerklasse II oder III um einen Entlastungsbetrag in Höhe des Unterschieds der Steuer nach den Steuerklassen II oder III zur Steuer nach Steuerklasse I. Letztlich wird damit das erworbene Betriebsvermögen der Steuerbelastung nach Steuerklasse I unterworfen. Der Unternehmenserbe wird hinsichtlich des erhaltenen Betriebsvermögens steuerlich so behandelt, wie wenn er ein Abkömmling des Erblassers wäre.

Ein Verstoß gegen die oben dargestellten Behaltensregelungen führt für Erwerber der Steuerklassen II und III neben dem Verlust des Verschonungsabschlags allerdings auch noch zur Eingruppierung des ursprünglich begünstigten Vermögens in einen deutlich schlechteren Steuertarif.

5. Exkurs: Vorweg-Abschlag für Familienunternehmen

Existieren bestimmte, für Familienunternehmen typische gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen, kann hierfür beim Erwerb begünstigten Vermögens eine Steuerbefreiung als Vorweg-Abschlag von bis zu 30 % auf den Wert des begünstigten Teils des Betriebsvermögens gewährt werden. Die Regelung gilt nicht für Einzelunternehmen! Die Höhe des Abschlags richtet sich dabei nach der im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung festgeschriebenen prozentualen Minderung der Abfindung für einen ausscheidenden Gesellschafter gegenüber dem gemeinen Wert. Zudem müssen Beschränkungen der Gewinnausschüttungen/-entnahmen sowie Verfügungsbeschränkungen für die Unternehmensanteile vereinbart sein. Ergänzend setzt die Steuerbefreiung die Beachtung von Vorlauf- und Nachlauf Fristen voraus: Die vorgenannten gesellschaftsvertraglichen bzw. satzungsmäßigen Beschränkungen müssen mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren vor und 20 Jahren nach dem Vermögensübergang (Besteuerungszeitpunkt) bestehen und tatsächlich praktiziert werden.

Verschonungsregelung für fremd vermietete Wohnimmobilien [§ 13d ErbStG]

Zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen, die nicht Betriebsvermögen sind, werden nur mit 90 % ihres gemeinen Wertes angesetzt. Das vermietete Grundstück muss im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sein.

Zudem kann die auf vermietete Wohnungen entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu zehn Jahre zinslos gestundet werden, soweit die Steuer nur durch Veräußerung der Wohnimmobilien bezahlt werden kann. Dies gilt auch, wenn die Wohnimmobilie nach dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beispiel:

Der Neffe N erhält von seinem Onkel (Steuerklasse II) ein zu Wohnzwecken vermietetes Mehrfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 600.000 €. Die Mieteinnahmen betragen 50.000 € im Jahr. N verfügt über kein weiteres nennenswertes Vermögen zur Bezahlung der Erbschaftsteuer.

Auf den Verkehrswert des Mehrfamilienhauses erfolgt ein Verschonungsabschlag von 10 %, so dass für die Berechnung der Erbschaftsteuer ein Wert von 540.000 € anzusetzen ist. Nach Abzug des persönlichen Freibetrages von 20.000 € ergibt sich bei einem Steuersatz von 25 % eine Erbschaftsteuer von 130.000 €. Diese Steuer kann auf Antrag über zehn Jahre gestundet werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, aus den jährlichen Mieteinnahmen die Erbschaftsteuer zu bezahlen.

Abzug von Nachlassverbindlichkeiten und Schulden [§ 10 ErbStG]

Da die Erben als Gesamtrechtsnachfolger verpflichtet sind, auch die Schulden und Verbindlichkeiten des Erblassers zu übernehmen, können diese abgezogen werden und mindern dadurch den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb. Neben den übernommenen Schulden zählen hierzu insbesondere die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen sowie geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen.

Aber auch die von den Erben getragenen Kosten der Bestattung des Erblassers nebst angemessenem Grabmal und Kosten für die übliche Grabpflege können in Höhe von 10.300 € ohne weiteren Nachweis abgezogen werden. Soweit die Kosten diesen Pauschbetrag übersteigen, sind entsprechende Belege vorzulegen.

Auch bei einer Schenkung können die vom Beschenkten übernommenen Schulden abgezogen werden. In diesen Fällen liegt eine so genannte gemischte Schenkung vor. Der typische Fall ist die Schenkung einer Immobilie, die noch mit Schulden belastet ist. Der Beschenkte verpflichtet sich gegenüber der finanzierenden Bank, die Schulden zu bezahlen. In Einzelfällen kann es bei einer solchen gemischten Schenkung Abgrenzungsprobleme zu einem (günstigen) Kauf geben.

Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Steuerberechnung erfolgt an sich nach einem einfachen System, nämlich nach einem Vomhundertsatz von dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs. Der Steuersatz bestimmt sich dabei zum einen nach der Höhe des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs und zum anderen nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker.

Steuerklassen [§ 15 ErbStG]

Je näher der Erwerber mit dem Erblasser oder Schenker verwandt ist, desto niedriger ist die Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Für die Höhe der Steuer ist es ganz entscheidend, zu welcher der drei Steuerklassen der Erwerber gehört. Die folgenden drei Steuerklassen werden unterschieden:

STEUERKLASSE I

- Der Ehegatte und der Lebenspartner,
- die Kinder und Stiefkinder,
- die Enkel und Urenkel,
- die Eltern und Großeltern bei Erbfällen.

STEUERKLASSE II

- Die Eltern und Großeltern, wenn sie nicht zur Steuerklasse I gehören also in Schenkungsfällen),
- die Geschwister,
- die Kinder von Geschwistern (Nichten und Neffen),
- die Stiefeltern,
- die Schwiegerkinder,
- die Schwiegereltern,
- der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

STEUERKLASSE III

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Persönliche Freibeträge [§ 16 ErbStG]

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet. Er wird vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs abgezogen.

Der persönliche Freibetrag beträgt:

- 500.000 € für den Ehegatten und den Lebenspartner,
- je 400.000 € für die Kinder (und Kinder verstorbener Kinder),
- je 200.000 € für Enkel,
- je 100.000 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I,
- je 20.000 € für die Personen der Steuerklasse II,
- je 20.000 € für die Personen der Steuerklasse III.

Besondere Versorgungsfreibeträge [§ 17 ErbStG]

Bei Erbfällen (nicht bei einer Schenkung) gibt es daneben für den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner und für Kinder unter 27 Jahren einen besonderen Versorgungsfreibetrag.

Er beträgt für den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner 256.000 €. Dieser Betrag wird aber um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Hintergrund für den besonderen Versorgungsfreibetrag ist die Ungleichbehandlung zwischen gesetzlich begründeten Versorgungsrenten (z. B. BfA-Renten, Beamtenpensionen), die erbschaftsteuerfrei bezogen werden können und vertraglich begründeten Versorgungsrenten (z. B. Rente aus einer Geschäftsveräußerung, Lebensversicherung) oder anderen Vermögen mit dem Ziel der Altersversorgung – etwa Immobilien –, die unter die Besteuerung fallen. Um hier einen annähernd gerechten Ausgleich zu schaffen, ist der besondere Versorgungsfreibetrag um den Kapitalwert der „nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge“ zu kürzen. Solche Bezüge sind z. B. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (auch bei freiwilliger Weiter- und Höherversicherung), Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtenengesetzen und Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen der freien Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

Beispiel:

Die 66-jährige Witwe bezieht eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung von monatlich 800 € brutto.

Der **Kapitalwert** berechnet sich wie folgt:

Jahreswert 800 € x 12 = 9.600 € multipliziert mit dem Vervielfältiger 12,303 (s. Tabelle S. 47) ergibt einen Kapitalwert von 118.108 €.

Im Beispielsfall ist dieser Kapitalwert von 118.108 € vom Versorgungsfreibetrag von 256.000 € abzuziehen. Der verbleibende Versorgungsfreibetrag in Höhe von 137.892 € wird neben dem persönlichen Freibetrag von 500.000 € in Abzug gebracht.

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2019 (Auszug)

Der Kapitalwert ist nach der am 18. Oktober 2018 veröffentlichten Sterbetafel 2015/2017 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	MÄNNER		FRAUEN	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
46	33,80	15,623	38,13	16,256
47	32,87	15,467	37,18	16,130
48	31,95	15,305	36,23	15,997
49	31,03	15,135	35,29	15,858
50	30,13	14,959	34,35	15,712
51	29,24	14,775	33,42	15,561
52	28,34	14,584	32,49	15,401
53	27,46	14,387	31,56	15,234
54	26,59	14,182	30,65	15,062

55	25,73	13,971	29,74	14,881
56	24,88	13,752	28,83	14,691
57	24,05	13,527	27,94	14,496
58	23,22	13,294	27,05	14,292
59	22,42	13,056	26,16	14,078
60	21,62	12810	25,28	13,856
61	20,83	12,557	24,42	13,628
62	20,05	12,298	23,56	13,390
63	19,29	12,032	22,70	13,141
64	18,54	11,759	21,85	12,883
65	17,80	11,480	21,00	12,613
66	17,07	11,193	20,17	12,337
67	16,35	10,898	19,34	12,049
68	15,64	10,596	18,53	11,755
69	14,94	10.287	17,72	11,448
70	14,13	9,970	16,91	11,127
71	13,25	8,647	16,12	10,801
72	12,89	9,315	15,34	10,465
73	12,23	8,976	14,56	10,114
74	11,58	8,632	13,79	9,754
75	10,93	8,277	13,03	9,383
76	10,30	7,920	12,27	8,997
77	9,68	7,557	11,53	8,605
78	8,09	7,191	10,81	8,209
79	8,49	6,824	10,10	7,803
80	7,92	6,457	9,42	7,400
81	7,38	6,098	8,77	7,000
82	6,86	5,745	8,15	6,606
83	6,38	5,403	7,56	6,219
84	5,91	5,066	6,99	5,832
85	5,47	4,744	6,45	5,455
86	5,07	4,441	5,95	5,097

87	4,69	4,151	5,48	4,750
88	4,34	3,873	5,04	4,418
89	4,01	3,613	4,63	4,120
90	3,70	3,361	4,26	3,810
91	3,42	3,126	3,92	3,537
92	3,16	2,907	3,61	3,283
93	2,94	2,717	3,34	3,059
94	2,72	2,534	3,09	2,849
95	2,55	2,382	2,88	2,670
96	2,40	2,251	2,71	2,523
97	2,27	2,136	2,54	2,375
98	2,14	2,027	2,40	2,253
99	2,02	1,917	2,24	2,111
100				
und darüber	1,91	1,819	2,11	1,996

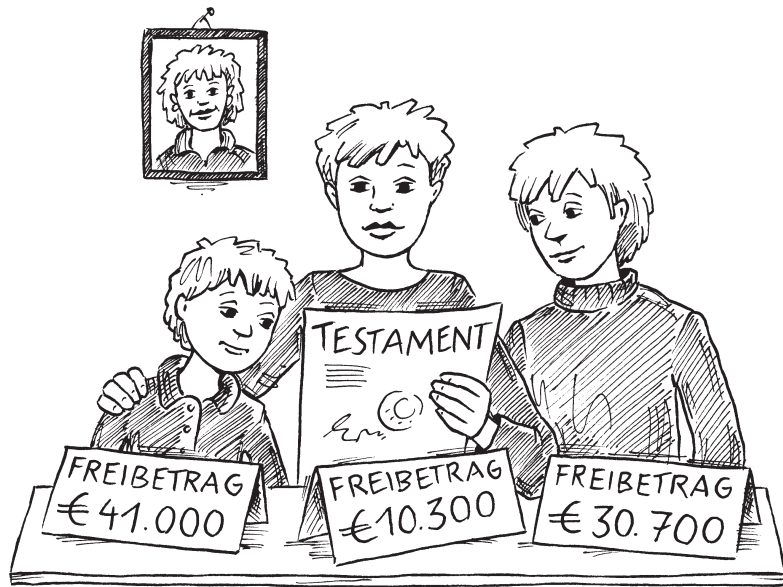
Der **Versorgungsfreibetrag für Kinder** ist nach deren Alter gestaffelt. Er beträgt

- 52.000 € bei einem Alter bis zu 5 Jahren,
- 41.000 € bei einem Alter über 5 bis zu 10 Jahren,
- 30.700 € bei einem Alter über 10 bis zu 15 Jahren,
- 20.500 € bei einem Alter über 15 bis zu 20 Jahren,
- 10.300 € bei einem Alter über 20 bis zu 27 Jahren.

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder wird – wie der für den überlebenden Ehegatten – um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

Steuersätze [§ 19 ErbStG]

Die Steuersätze bilden einen Stufentarif. Der Steuersatz der erreichten Wertstufe gilt für den gesamten steuerlichen Erwerb.



Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	43	50

Härteausgleich [§ 19 Abs. 3 ErbStG]

Der Härteausgleich verhindert das sprunghafte Ansteigen der Steuer, wenn eine Wertstufe nur geringfügig überschritten wird. Die Höchststeuer auf den die Wertgrenze übersteigenden Betrag darf bei einem Steuersatz bis zu 30 % die Hälfte und bei einem Steuersatz über 30 % drei Viertel dieses Betrages nicht übersteigen.

Kennt man den Umfang der Härteausgleichszonen, braucht nur bei steuerpflichtigen Erwerben, die innerhalb einer solchen Zone liegen, die Sonderberechnung zu erfolgen. Ansonsten bleibt der reguläre Steuersatz maßgebend.

Beispiel:

Der steuerpflichtige Erwerb von Frau Maier beträgt 80.000 €, sie gehört zur Steuerklasse I.

Berechnung der Erbschaftsteuer:

Steuer ohne Härteausgleich: $80.000 \text{ €} \times 11 \%$ **8.800 €**

Nach § 19 Abs. 3 ErbStG jedoch höchstens:

Steuer für vorhergehende Wertstufe $75.000 \text{ €} \times 7 \%$ **5.250 €**

Die Differenz des Erwerbs zur letzten Tabellenstufe

beträgt 5.000 €,

davon Steuer 50 %

+ 2.500 €

Erbschaftsteuer insgesamt $(5.250 \text{ €} + 2.500 \text{ €})$

7.750 €

7.750 €

Steuerersparnis durch Härteausgleich

1.050 €

Der Härteausgleich verringert hier die Steuer um 1.050 €. Er wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Stundung [§ 28 ErbStG]

Gehört zum Erwerb von Todes wegen begünstigtes Vermögen (d. h. Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder qualifizierte Anteile an Kapitalgesellschaften), ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu sieben Jahre zu stunden. Der erste Jahresbetrag ist ein Jahr nach der Festsetzung der Steuer fällig und bis dahin zinslos zu stunden. Für die weiteren zu entrichtenden Jahresbeträge fallen Stundungszinsen an.

Gehört zum Erwerb ein Grundstück oder Grundstücksteil im Inland beziehungsweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, das zu Wohnzwecken vermietet ist, wird die darauf entfallende Steuer auf Antrag bis zu zehn Jahren gestundet, wenn sie nur durch Veräußerung des Objekts beglichen werden könnte. Das Gleiche gilt für den Erwerb eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses oder einer entsprechend genutzten Eigentumswohnung im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes. Gibt der Erwerber die Selbstnutzung innerhalb der Zehnjahresfrist auf, endet die Stundung in der Regel.

4. EINZELFRAGEN

Besonderheiten bei Ehegatten

1. Zugewinnausgleich [§ 5 ErbStG]

Die meisten Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies bedeutet zivilrechtlich:

- Die Vermögen der Eheleute bleiben während der Ehe getrennt.
- Der Zugewinn zum Vermögen eines Ehegatten (z. B. Ersparnisse aus Arbeitseinkommen) fällt nur einem Ehegatten und nicht beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu.
- Ein ungleicher Zugewinn während der Ehe wird ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet (durch Tod oder Scheidung). Dagegen geht das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht davon aus, dass der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszugewinn eigentlich beiden Ehegatten gemeinsam gehört. Der Ausgleichsempfänger übernimmt demzufolge nur, was ihm sowieso zusteht.

Im **Scheidungsfall** bleibt der gezahlte Zugewinnausgleich (auf den sich die Ehepartner geeinigt haben oder der vom Gericht festgelegt wurde) in voller Höhe schenkungsteuerfrei.

Im **Todesfall** eines Ehepartners ist die Rechtslage komplizierter. Auch hier ist der Zugewinn grundsätzlich erbschaftsteuerfrei, aber er wird anders errechnet als im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Das Erbrecht gewährt dem überlebenden Ehegatten zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den übrigen Erben. Das Steuerrecht folgt dieser pauschalen Abgeltung des Zugewinns nicht. Es fordert vielmehr die detaillierte Ermittlung einer sog. „fiktiven Ausgleichsforderung“, so als ob nicht der Tod, sondern eine Scheidung die Zugewinnngemeinschaft beendet hätte. Diese fiktive Ausgleichsforderung ist der Zugewinnausgleichsfreibetrag.

Beispiel:

Max und Frieda leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Max stirbt und hinterlässt neben Frieda die gemeinsamen Kinder Kurt und Karl. Der Wert (Verkehrswert und gleichzeitig Steuerwert) des Endvermögens beträgt 1.800.000 €.

Friedas fiktive Ausgleichsforderung beträgt 50.000 € (Berechnungsschema für Ermittlung s. unten).

Bürgerlich-rechtliches Ergebnis:

Frieda erbt nach § 1371 Abs. 1 BGB 1/4 zum Ausgleich des Zugewinns (= 450.000 €) und nach § 1931 Abs. 1 BGB 1/4 (= 450.000 €), zusammen also 1/2 = 900.000 €.

Erbschaftsteuerrechtliches Ergebnis:

Von den 900.000 € bleiben bei Frieda – abgesehen von den persönlichen Freibeträgen – nur 50.000 € steuerfrei [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG].

Nach Erbschaftsteuerrecht bleibt anstelle des pauschalen 1/4-Wertes somit letztlich jeweils der Betrag steuerfrei, den der überlebende Ehegatte bei güterrechtlicher Abwicklung der Zugewinnngemeinschaft als (fiktive) Ausgleichsforderung geltend machen könnte. Die „fiktive Ausgleichsforderung“ errechnet sich durch Gegenüberstellung des Anfangs- und des Endvermögens der Eheleute.

Berechnungsschema für fiktive Ausgleichsforderung (vereinfacht):

	Max	Frieda
Endvermögen im Todeszeitpunkt	1.800.000 €	1.660.000 €
./. Anfangsvermögen bei Eheschließung	1.100.000 €	1.060.000 €
Zugewinn	700.000 €	600.000 €

Frieda hat also beim Tod des Ehemanns eine fiktive Ausgleichsforderung und damit auch einen Zugewinnausgleichsfreibetrag von 50.000 € (700.000 ./. 600.000 € = 100.000 € x 1/2).

In der Praxis treten häufig Probleme auf, weil die Trennung der Vermögen Schwierigkeiten bereitet oder das Anfangsvermögen kaum rekonstruierbar ist. Sollten Belege oder andere Erkenntnisquellen nicht mehr vorhanden sein, genügt eine sorgfältige Schätzung der zum Anfangs- und Endvermögen gehörenden Vermögensgegenstände.

2. Gemeinsame Konten

Bei gemeinsamen Girokonten, Sparbüchern, Wertpapierdepots, Sparbriefen etc. von Ehegatten ist lediglich der Teil des Guthabens der Erbschaftsteuer zu unterwerfen, welcher dem Erblasser im Innenverhältnis zuzurechnen war. Liegen dem Finanzamt keine anderweitigen Erkenntnisse vor, geht das Finanzamt grundsätzlich von einer hälftigen Aufteilung aus. Das heißt, 50 % des Guthabens ist zu versteuernder Erwerb, die andere Hälfte gehört dem Ehegatten ohnehin schon.

Auszahlung einer Lebensversicherung

Es kommt auf die Einzelheiten des Versicherungsvertrags an:

- Ist nicht festgelegt, wem im Todesfall die Auszahlungssumme zusteht, gehört die Auszahlungssumme zum Nachlass und muss von sämtlichen Erben entsprechend ihrem Erbteil versteuert werden.
- Hat der Erblasser eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen und einen Begünstigten zum Bezugsberechtigten benannt, ist die Auszahlungssumme dem Bezugsberechtigten vorweg zuzurechnen und unterliegt zusammen mit seinem Erbteil der Erbschaftsteuer.

Beispiel:

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den eigenen Tod zugunsten des Ehemanns ab. Stirbt die Ehefrau, gehört die Versicherungssumme zum Erbteil des Ehemannes.

- Hat der Begünstigte selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen und das Leben einer anderen Person versichert, bleibt die Auszahlung steuerfrei, weil es sich hier um den eigenen Versicherungsvertrag handelt, der mit den eigenen Versicherungsprämien erfüllt wurde.

Beispiel:

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den Tod des Mannes ab. Stirbt der Ehemann, bleibt die Versicherungssumme (da sie zum Vermögen der Ehefrau gehört) steuerfrei.

- Ist eine Versicherung auf verbundene Leben abgeschlossen, bei der zwei oder mehr Personen – in der Regel ein Ehepaar – sich gemeinschaftlich in der Weise versichert haben, dass die Versicherungssumme beim Tod des Erstversterbenden fällig wird, geht man davon aus, dass jeder Ehegatte im Innenverhältnis die Hälfte der Prämien bezahlt und damit zur Hälfte den eigenen Versicherungsanteil erfüllt hat. Im Ergebnis unterliegt die halbe Auszahlungssumme der Erbschaftsteuer, die andere Hälfte des Ehepartners ist erbschaftsteuerfrei. Kann der überlebende Ehegatte dem Finanzamt gegenüber dokumentieren, dass er zu mehr als 50 % die Prämien gezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil erbschaftsteuerfrei.

Zusammenrechnung der Erwerbe innerhalb von 10 Jahren [§ 14 ErbStG]

Um zu verhindern, dass aufgrund der Freibeträge und der geringeren Steuersätze bei kleineren Erwerben Vermögen nach und nach in Teilbeträgen verschenkt wird, ist im Gesetz geregelt, dass alle innerhalb von 10 Jahren von einer Person empfangene Vermögensvorteile zu einem Betrag zusammenzurechnen und zu versteuern sind. Dadurch wird verhindert, dass die Steuerpflicht umgangen wird. Ist für frühere Erwerbe bereits Steuer entrichtet worden, dann wird dies berücksichtigt. Die Besteuerung wird so vorgenommen, als seien alle Erwerbe des 10-Jahreszeitraums zum Zeitpunkt des letzten Erwerbs auf einmal angefallen. Eine Steuererstattung ist ausgeschlossen.

Trotz der Zusammenrechnung mit früheren Erwerben bleibt nur der Letzterwerb selbst Besteuerungssachverhalt. Nur für diesen Erwerb wird eine neue Steuer geschuldet, deren Bemessung lediglich vom Wert des Vorerwerbs beeinflusst ist. Weil dieser Vorerwerb selbständig bereits der Besteuerung unterlag, muss von der Steuer auf den Letzterwerb ein Steuerbetrag abgezogen werden, der rechnerisch auf den Vorerwerb entfällt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Anrechnung in dem Sinne, dass die Steuer auf den Vorerwerb als eine Art „Vorauszahlung“ zu behandeln wäre. Ist die auf den Vorerwerb entfallende Steuer höher als die für den Gesamterwerb errechnete Steuer, kann es deshalb nicht zu einer Erstattung dieser „Mehrsteuer“ kommen.

Durch den Abzug der fiktiven Steuer oder den Abzug der tatsächlich entrichteten Steuer darf allerdings die Steuer, die sich für den letzten Erwerb allein ergeben würde, nicht unterschritten werden (sog. Mindeststeuer).

Renten, Nutzungen oder Leistungen [§ 23 ErbStG]

Gehört zum steuerpflichtigen Erwerb eine Rente oder eine andere wiederkehrende Nutzung oder Leistung, unterliegt diese grundsätzlich mit ihrem Kapitalwert der sofortigen Besteuerung. Der Kapitalwert ist von der Laufzeit des jeweiligen Rechts abhängig; bei lebenslangen Rechten also von der voraussichtlichen Lebenserwartung des Berechtigten. Damit wird der für den Kapitalwert maßgebliche Vervielfältiger aus den amtlichen Sterbetafeln, die turnusmäßig vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, abgeleitet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt die Vervielfältiger für den Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese im Bundessteuerblatt. Die Tabelle ist auszugsweise auf S. 47 dieser Broschüre abgedruckt.

Die für die Rentenzahlungen zu entrichtende Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann aber statt vom Kapitalwert auf Antrag jährlich im Voraus vom Jahreswert der Rente entrichtet werden. Zu ihrer Berechnung ist der für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Rente geltende Steuersatz auf den jeweiligen Jahresbetrag anzuwenden. Soweit der persönliche Freibetrag nicht durch anderes Vermögen aufgebraucht wird, wird die Jahressteuer so lange nicht erhoben, bis der Erwerber Rentenbezüge in Höhe seines persönlichen Freibetrages erhalten hat. Die Jahresversteuerung bietet den Vorteil einer langfristigen Ratenzahlung und vermeidet, dass der Erwerber bereits die ganze Steuer zahlen muss, obwohl er über die Rente erst verteilt auf die Laufzeit verfügen kann.

Beispiel:

Herr B hat seiner Schwester S ein lebenslängliches Rentenbezugsrecht eingeräumt, dessen Jahreswert 10.000 € beträgt. Gleichzeitig hat er ihr 50.000 € in bar zugewendet. Im Zeitpunkt der Zuwendung ist die Schwester 60 Jahre alt (Vervielfältiger für den Jahreswert zur Ermittlung des Kapitalwerts: 13,856; vgl. Tabelle S. 47).

Besteuerung nach Kapitalwert

Kapitalwert des Rentenrechts $10.000 \times 13,856 =$	138.560 €
Barzuwendung	50.000 €
Wert der Bereicherung	188.560 €
Abzügl. Freibetrag bei Steuerklasse II	20.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	168.560 €
Abgerundet	168.500 €
Darauf Steuersatz nach Steuerklasse II	20 %
Erbschaftsteuer	33.700 €

Besteuerung nach Jahreswert

Bei der Wahl der Jahresversteuerung sind sofort 6.000 € (= 20% von 50.000 € – 20.000 €) sowie eine Jahressteuer von 2.000 € (20 % von 10.000 €) zu entrichten. In den folgenden Jahren sind dann jeweils 2.000 € zu zahlen.

Der Rentenberechtigte kann die restlichen Jahressteuerbeträge jeweils zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert zu diesem Zeitpunkt ablösen. Dazu sind die in Zukunft noch fälligen Jahressteuerbeträge auf den Ablösezeitpunkt abzuzinsen.

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens [§ 27 ErbStG]

Geht Vermögen, das in den letzten zehn Jahren zuvor schon einmal von Personen der Steuerklasse I erworben wurde, von Todes wegen erneut auf Erwerber der Steuerklasse I über, vermeidet eine Steuerermäßigung, dass das Vermögen durch die mehrfache Besteuerung in einer als unbillig empfundenen Weise geschmälert wird.

Beispiel:

Josef hat Anfang 2018 seinen Vater Adam beerbt und deshalb 200.000 € Erbschaftsteuer bezahlt. Ende 2018 stirbt er und hinterlässt seiner Tochter Eva nur dieses von seinem Vater ererbte Vermögen. Auch bei diesem Erwerb ergibt sich daher für Eva eine Steuer in Höhe von 200.000 €. Sie wird um 50 % auf 100.000 € ermäßigt.

Mittelbare Schenkungen

Darunter versteht man die Zuwendung von Geld zum Erwerb eines anderen Vermögensgegenstandes (beispielsweise ein Grundstück oder eine Gesellschaftsbeteiligung, aber auch die reine Finanzierung einer Baumaßnahme). Soweit zwischen dem geschenkten Geldbetrag und dem damit erworbenen Vermögensgegenstand Bewertungsunterschiede bestehen, führt eine mittelbare Schenkung dazu, dass der Beschenkte statt dem Geldbetrag lediglich den Wert des damit erworbenen Vermögens versteuern muss beziehungsweise die für diese Vermögensgegenstände bestehenden Verschonungsregelungen in Anspruch nehmen kann.

Folgendes ist zu empfehlen:

- Es sollte ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, aus dem sich ergibt, dass der Beschenkte den Geldbetrag nur zum Erwerb eines bestimmten Vermögensgegenstandes oder zur entsprechenden Finanzierung verwenden darf, er also nur beschränkt darüber verfügen darf.
- Der Verwendungszweck sollte genau bezeichnet werden.
- Die Vereinbarungen müssen ausgeführt werden.
- Ferner ist darauf zu achten, dass ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zuwendung des Geldes und seiner bestimmungsgemäßen Verwendung besteht.

Kettenschenkung

Eine Zuwendung kann in Form einer Kettenschenkung über mehrere Personen laufen. Der jeweilige Bedachte gibt das zugewendete Vermögen an eine andere Person weiter. Dies kann steuerlich vorteilhaft sein, nämlich wenn auf dem Umweg über zwei oder mehr Zuwendungen die Besteuerung jeweils nach einer günstigeren Steuerklasse erfolgt, weil dann ein höherer Freibetrag und ein niedrigerer Steuersatz gilt.

Beispiel:

Bei einer Zuwendung des Schwiegervaters an die Schwiegertochter gilt Steuerklasse II. Schenkt der Vater an den Sohn und dieser das zugewendete Vermögen an seine Ehefrau, gilt für beide Zuwendungen Steuerklasse I.

Zu beachten ist jedoch, dass den zwischengeschalteten Erwerbern ein eigener Entscheidungsspielraum für die Weiterschenkung verbleiben muss, zumindest was den Zeitpunkt zur Weiterschenkung angeht. Erhält dagegen jemand als Durchgangs- oder Mittelsperson eine Zuwendung, die er entsprechend einer bestehenden Verpflichtung in vollem Umfang an einen Dritten weitergibt, liegt schenkungsteuerrechtlich nur eine Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden an den Dritten vor.

Gemischte Schenkungen sowie Schenkungen unter einer Leistungsaufgabe

Eine gemischte Schenkung oder Schenkung unter einer Leistungsaufgabe liegt vor, wenn der Beschenkte keine wertgleichen Geld- oder Sachleistungen erbringt (Übernahme von Grundstücksbelastungen, Zahlung einer Rente, eines Gleichstellungsgeldes oder geringen Kaufpreises u. dgl.). Eine Duldungsaufgabe liegt vor, wenn dem Beschenkten lediglich eine zeitlich beschränkte Duldungspflicht obliegt (hauptsächlich Wohnrecht, Nießbrauchsrecht) – im Gegensatz zur Leistungsaufgabe, bei der dem Bedachten Leistungen auferlegt werden, die diesem Aufwendungen im Sinne von Geld- oder Sachleistungen verursachen.

Entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 ErbStG gilt auch bei der gemischten Schenkung oder Schenkung unter einer Auflage als steuerpflichtiger Erwerb die Bereicherung des Bedachten, soweit sie der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegt. Die Bereicherung wird ermittelt, indem von dem nach § 12 ErbStG zu ermittelnden Steuerwert der Leistung des Schenkers die Gegenleistungen des Beschenkten und die von ihm übernommenen Leistungs-, Nutzungs- und Duldungsaufgaben mit ihrem nach § 12 ErbStG ermittelten Wert abgezogen werden. Hinsichtlich Nutzungs- und Duldungsaufgaben gilt dies nur, soweit § 10 Abs. 6 Satz 6 ErbStG den Abzug nicht ausschließt, weil ein Nutzungsrecht sich bereits als Grundstücksbelastung bei der Ermittlung des gemeinen Werts eines Grundstücks ausgewirkt hat. Als Leistungsaufgabe ist bei der schenkweisen Übertragung von Grundbesitz auch die Übernahme der außergewöhnlichen Unterhaltslasten nach dem Denkmalschutzgesetz zu berücksichtigen, wenn der Grundbesitz oder ein Teil des Grundbesitzes nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG steuerfrei ist oder der Erwerber auf die Steuerfreiheit verzichtet hat (§ 13 Abs. 3 Satz 2 ErbStG).

5. VERFAHREN

Anzeigepflicht des Erwerbers und des Schenkers

Jeder Erwerb, der der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegt, ist vom Erwerber innerhalb von drei Monaten, nachdem er vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt, das für die Erbschaftsbesteuerung örtlich zuständig ist, anzuzeigen. Bei Schenkungen ist auch der Schenker zur Anzeige verpflichtet. Eine Anzeige erübrigt sich, wenn der Erwerb auf einem Testament beruht, das ein Notar oder ein Gericht eröffnet hat und sich aus dem Testament das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ergibt. Wenn eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist, ist ebenfalls keine Mitteilung erforderlich. Das gilt nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehört.

Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung

Von jedem Todesfall erhält das Finanzamt durch die Standesämter Mitteilung. Da aus der Nachricht in den meisten Fällen nicht hervorgeht, ob der Verstorbene nennenswertes Vermögen vererbt hat, wartet das Finanzamt einige Zeit, ob Mitteilungen von Erben oder sonstigen Erwerbern von Vermögen oder auch von dritter Seite eingehen. In Erbfällen sind z. B. Vermögensverwahrer (Banken, Sparkassen usw.), Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen zur Anzeige von in ihrem Besitz befindlichen Vermögen oder von Guthaben bzw. Forderungen des Erblassers verpflichtet.

Erst aufgrund dieser Unterlagen kann das Finanzamt prüfen, ob das den Erben und Bedachten zugefallene Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist. Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer Frist verlangen, die es selbst bestimmt. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Erklärungsvordruck zu, den diese ausgefüllt zurückzusenden haben.

Zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars vergeht in der Regel einige Zeit.

Wenn das Finanzamt sich nicht sofort nach dem Erbfall meldet, besagt das also nicht, dass es keine Besteuerung vornehmen wird. Vielmehr muss noch längere Zeit nach dem Erbfall mit einer Aufforderung gerechnet werden.

Beispiel 1:

Bereicherung bei der gemischten Schenkung oder der Schenkung unter Leistungsaufgabe

A überträgt im August 2018 B ein Grundstück, für das ein Grundbesitzwert von 750.000 EUR festgestellt wird und dessen Verkehrswert 750.000 EUR beträgt. Das Grundstück ist mit einer von B zu übernehmenden Hypothekenschuld belastet, die zur Zeit der Schenkung mit 150.000 EUR valutiert

Die Bereicherung des B beträgt		
Grundbesitzwert		750.000 EUR
Gegenleistung	./.	150.000 EUR
Bereicherung		600.000 EUR

Beispiel 2:

Bereicherung bei der Schenkung unter Nutzungs- oder Duldungsaufgabe

A überträgt im August 2018 B ein Geschäftsgrundstück und behält sich den Nießbrauch an den Erträgen vor. Der Grundbesitzwert beträgt 500.000 EUR, der Kapitalwert des Nießbrauchs unter Berücksichtigung der Begrenzung nach § 16 BewG 120.000 EUR.

Die Bereicherung des B beträgt		
Grundbesitzwert		500.000 EUR
Duldungsaufgabe	./.	120.000 EUR
Bereicherung		380.000 EUR



6. ZUSTÄNDIGKEIT

Zuständiges Finanzamt

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Rheinland-Pfalz sowie im Saarland ist nachfolgendes Finanzamt zuständig:

Finanzamt Kusel-Landstuhl
Trierer Str. 46
66869 Kusel

Fon: 06381 99 67-0
Fax: 06381 99 67-210 60
Mail: poststelle@fa-ku.fin-rlp.de
Internet: www.finanzamt-kusel-landstuhl.de

7. BERECHNUNGSBEISPIEL

Nach dem Tod des Herrn Müller im Dezember 2016 ist seine Ehefrau die alleinige Erbin. Die gemeinsame Tochter erhält als Vermächtnis die vermietete Eigentumswohnung mit einem Wert von 350.000 €. Da Herr Müller aufgrund eines Verkehrsunfalls pflegebedürftig war, gab Frau Müller ihren Beruf auf, um die Pflege ihres Mannes zu übernehmen. Eine Bezahlung hat sie dafür nicht erhalten. Zwei Jahre vor dem Tod des Vaters hat die Tochter bereits einen Geldbetrag in Höhe von 250.000 € geschenkt bekommen. Dieser wurde von der Tochter zwischenzeitlich vollständig verbraucht. Über weitere finanzielle Mittel verfügt die Tochter nicht. Der Nachlass besteht aus folgenden Vermögensgegenständen:

- einem Gewerbebetrieb mit einem Wert von 2.500.000 €
- einer vermieteten Wohnung mit einem Wert von 350.000 €
- einem Einfamilienhaus mit einem Wert von 400.000 €
- Spareinlagen einschließlich Zinsen bis zum Todestag von 170.000 €
- Aktien mit Kurswerten am Todestag von 430.000 €
- Hausrat im Wert von 50.000 €
- einem Pkw im Wert von 15.500 €

Als Nachlassverbindlichkeiten sind vorhanden:

- eine Darlehensschuld von 25.000 €
- Kosten der Bestattung und der Nachlassregelung von 9.000 €
- Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau in Höhe von 25.000 €
- Vermächtnisanspruch der Tochter in Höhe von 350.000 €

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelverschonung (Verschonungsabschlag: 85 %) liegen hinsichtlich des Gewerbebetriebs vor. Aus Vereinfachungsgründen soll der Gewerbebetrieb nur über begünstigtes Vermögen verfügen.

Steuerberechnung für die Ehefrau:

Nachlassgegenstände:

Gewerbebetrieb	2.500.000 €
abzüglich Verschonungsabschlag von 85%	<u>2.125.000 €</u>
Zwischenwert	375.000 €
abzüglich Abzugsbetrag	<u>37.500 €</u>
anzusetzender Wert	337.500 €
Mietwohnung	350.000 €
Einfamilienhaus	400.000 €
(Da das Wohnhaus bis zum Tod vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde und die Ehefrau das Haus auch weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, ist die Übertragung steuerfrei)	0 €
Spareinlagen (einschl. Zinsen bis zum Todestag)	170.000 €
Aktien	430.000 €
Hausrat	50.000 €
abzüglich Freibetrag für Hausrat	<u>41.000 €</u>
	9.000 € 9.000 €
Pkw	15.500 €
abzüglich Freibetrag für andere bewegliche Gegenstände	<u>12.000 €</u>
	3.500 € <u>3.500 €</u>
Gesamtwert der Nachlassgegenstände	1.300.000 €
Nachlassverbindlichkeiten:	
Darlehensschuld	25.000 €
Vermächtnis für die Tochter	350.000 €
Kosten der Bestattung (Pauschbetrag)	<u>10.300 €</u>
Wert des Reinnachlasses	914.700 €

davon ab:

Zugewinnausgleichsanspruch	25.000 €
Pflegefreibetrag	20.000 €
Persönlicher Freibetrag	500.000 €
Versorgungsfreibetrag	<u>256.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	113.700 €
Steuersatz: 11 %	
Höhe der Erbschaftsteuer für die Ehefrau	12.507 €

Steuerberechnung für die Tochter:

Mietwohnung	350.000 €
abzügl. Verschonungsabschlag von 10 %	<u>35.000 €</u>
anzusetzender Wert	315.000 €
zuzüglich Vorschenkung	<u>250.000 €</u>
Wert des Reinnachlasses	565.000 €

davon ab:

Persönlicher Freibetrag	<u>400.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	165.000 €
Steuersatz: 11 %	
Höhe der Erbschaftsteuer für die Tochter	18.150 €

Da die Tochter die aus der früheren Schenkung erhaltenen 250.000 € bereits vollständig verbraucht hat und sie auch über keine weiteren finanziellen Mittel verfügt, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können, kann sie beim Finanzamt einen Antrag auf Stundung der auf die vermietete Wohnung entfallenden Erbschaftsteuer stellen. Dementsprechend kann auf die im Wege des Vermächtnisses erworbene Wohnung entfallende Erbschaftsteuer in Höhe von 18.150 € zinslos über einen Zeitraum bis zu 10 Jahren gestundet werden.

8. ANHANG ERBRECHT

[§§ 1922 ff. BGB]

Gesamtrechtsnachfolge [§ 1922 BGB]

Mit dem Tod einer Person (Erblasser) geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Der Erbe tritt unmittelbar kraft Gesetzes in die gesamte vermögensrechtliche Stellung des Erblassers ein, ohne dass rechtsgeschäftliche Übertragungsgeschäfte erforderlich sind.

Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte haben demgegenüber lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegen den Erben.

Fällt die Erbschaft an mehrere Erben, bilden diese Miterben eine Erbengemeinschaft.

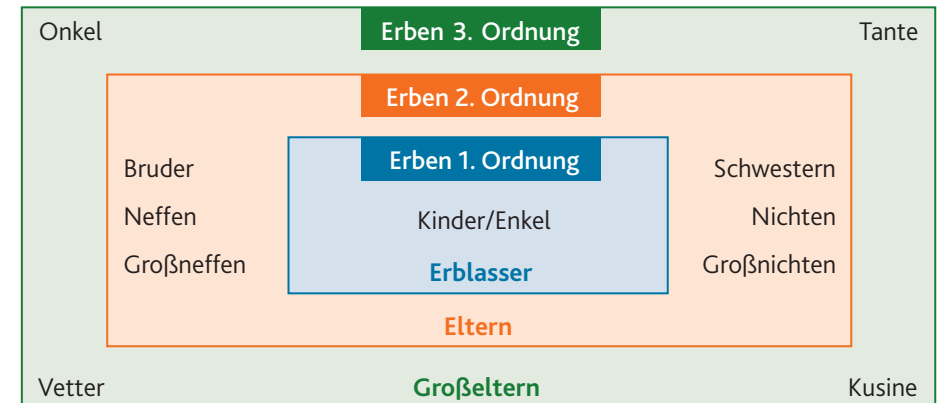
Der Nachlass wird dann Vermögen der Miterben zur gesamten Hand. Daraus folgt, dass eine Verfügung über den Nachlass als Ganzes nur gemeinschaftlich getroffen werden kann. Die Erbengemeinschaft ist auf Auseinandersetzung angelegt, die jeder Miterbe jederzeit verlangen kann.

Gesetzliche Erbfolge [§§ 1924 ff. BGB]

Der Erblasser kann durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) den Erben bestimmen. Diese sogenannte gewillkürte Erbfolge hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Nur soweit gewillkürte Erbfolge nicht eintritt, gilt hilfsweise gesetzliche Erbfolge. Damit ist sichergestellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Als gesetzliche Erben kommen in Betracht: der Ehegatte des Erblassers, die Verwandten und der Staat. Der Staat erbt nur, wenn kein Ehepartner und keine Verwandten mehr leben oder wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen.

Zur Bestimmung der Reihenfolge, in der die Verwandten zum Zuge kommen, wird die Familie in Ordnungen eingeteilt:

1. Ordnung: Die Abkömmlinge (Kinder und Kindeskind) des Erblassers
2. Ordnung: Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
3. Ordnung: Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
4. Ordnung: Die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
5. und entferntere Ordnungen: Die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.



Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seinen Enkel Eduard und seine Eltern. Eduard (1. Ordnung) schließt die Eltern (2. Ordnung) aus, obwohl der Verwandtschaftsgrad des Eduard (2. Grad) entfernter ist als der zu den Eltern (1. Grad).

Erbfolge bei Ehegatten [§§ 1931 ff. BGB]

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie des eingetragenen Lebenspartners gilt unabhängig von dem der Verwandten. Wie viel ihm zusteht, hängt davon ab, ob er neben nahen oder entfernten Verwandten des Erblassers zum Zuge kommt und welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft, in dem die meisten Eheleute leben, gewährt das Erbrecht dem überlebenden Ehegatten zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den Erben (§ 1371 BGB). Der Ehegatte erbt dann:

- neben Verwandten der 1. Ordnung zur Hälfte (1/4 + 1/4),
- neben Verwandten der 2. Ordnung oder
- neben Großeltern zu 3/4 (1/2 + 1/4).
- Treffen in der 3. Ordnung neben Großeltern auch Abkömmlinge von Großeltern zusammen, erhält der Ehegatte auch den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde.
- Der überlebende Ehegatte erbt allein, wenn weder Verwandte der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Der geschiedene Ehegatte ist nicht erbberechtigt.

Beispiel:

Familie mit Kindern

Der Erblasser und sein Ehegatte lebten im Zeitpunkt des Todes in Zugewinnsgemeinschaft. Sie haben eine Tochter, die ein Kind hat. Der Sohn, der zwei Kinder hat, ist vorverstorben. Der Nachlasswert beträgt 1.000.000 €.

Der Ehegatte erhält 500.000 €, die Tochter 250.000 €, die Kinder des Sohnes je 125.000 €.

Beispiel:

Kinderloses Paar

Der Erblasser und sein Ehegatte lebten in Zugewinnsgemeinschaft. Die Ehe war kinderlos. Der Vater des Erblassers ist vor Jahren verstorben, ebenso der Bruder des Erblassers. Der Bruder des Erblassers hat einen Sohn. Der Nachlasswert beträgt 1.000.000 €.

Der Ehegatte erhält 750.000 €, die Mutter 125.000 €, der Sohn des Bruders (Neffe) 125.000 €.

Pflichtteil [§§ 2303 ff. BGB]

Aufgrund der Testierfreiheit kann der Erblasser bei seiner Verfügung von Todes wegen auch seine nächsten Angehörigen übergehen. Die Regelung über den Pflichtteil schränkt die Testierfreiheit insoweit zugunsten naher Angehöriger ein. Diese erhalten aber nicht einen bestimmten Mindesterbanteil (werden also nicht Erben), sondern lediglich einen Geldanspruch gegen den Erben – sozusagen als Ausfluss und Ersatz ihres gesetzlichen Erbrechts. Als Pflichtteilsberechtigte kommen in Betracht:

- die Abkömmlinge jeglichen Grades,
- die Eltern,
- der Ehegatte,
- der eingetragene Lebenspartner.

Sonstige Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen mit dem Erbfall entstehenden schuldrechtlichen Geldanspruch gegen den Erben in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Testament [§§ 1937, 2064 BGB]

Das Bürgerliche Gesetzbuch räumt die Möglichkeit ein, von der gesetzlichen Erbfolgeregelung abzuweichen, z. B. durch Testament oder Erbvertrag. Wirkt dabei ein Notar mit, ist dieser zur Beratung verpflichtet und erhält für seine Tätigkeit eine Gebühr, die sich nach dem Wert des Vermögens richtet, über das verfügt wird.

Um Kosten zu sparen, wird daher oft ein eigenhändiges Testament errichtet. Dabei müssen aber zwingende Formerfordernisse beachtet werden:

- Eigenhändigkeit,
- Handschriftlichkeit,
- Unterschrift.

Der Erblasser muss den gesamten Urkudentext eigenhändig schreiben, nicht mit Schreibmaschine, sondern handschriftlich und mit seiner Unterschrift versehen. Bei Nichtbeachtung ist die Folge, dass das Testament unwirksam ist (häufigster Fall: Testament ist mit Schreibmaschine geschrieben).

Erbschein [§§ 2353 ff. BGB sowie §§ 352 ff. FamFG]

Der Erbe sieht sich in vielen Fällen vor die Notwendigkeit gestellt, sein Erbrechnach zuweisen (z. B. beim Grundbuch oder bei Banken). Diesen Nachweis kann der Erbe durch den Erbschein führen. Der Erbschein ist das amtliche Zeugnis des Nachlassgerichts über erbrechtliche Verhältnisse. Wer im Erbschein ausgewiesen ist, kann über den Nachlass verfügen.

Hinweis:

Beim rheinland-pfälzischen Ministerium der Justiz ist eine ausführlichere Broschüre zum Erbrecht über den dortigen Internetauftritt verfügbar. Sie kann unter www.jm.rlp.de/de/publikationen/broschueren-justiz eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Tel. 06131 16-5156, 16-5163 und 16-4379
www.fm.rlp.de

Redaktion: Dirk Eisele, Mathias Kreuz,
Annika Herbel (verantwortlich)

Gestaltung: pfannebecker kommunikationsdesign

Foto Ministerin: FM RLP/HeikeRost.com

Illustrationen: Julia Beltz

10. Auflage, Stand: Juni 2019

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de